

Eingereicht von
Philipp Gregor Vallaster

Angefertigt am
**Institut für Verwaltungsrecht
und Verwaltungslehre**

Beurteiler / Beurteilerin
**Univ.-Prof. Dr.iur.
Andreas Hauer**

November 2017

Der österreichische Reisepass

in Kombination

mit Passversagung / Passentziehung



Diplomarbeit

zur Erlangung des akademischen Grades

Magister der Rechtswissenschaften

im Diplomstudium

Rechtswissenschaften

EIDESSTATTLICHE ERKLÄRUNG

Ich erkläre an Eides statt, dass ich die vorliegende Diplomarbeit selbstständig und ohne fremde Hilfe verfasst, andere als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel nicht benutzt bzw. die wörtlich oder sinngemäß entnommenen Stellen als solche kenntlich gemacht habe.

Die vorliegende Diplomarbeit ist mit dem elektronisch übermittelten Textdokument identisch.

Zams, 14.11.2017

Philipp Gregor Vallaster

SPRACHLICHE GLEICHBEHANDLUNG

Sofern in dieser Arbeit auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, erfolgt dies aus Gründen der besseren Lesbarkeit. Diese Bezeichnungen beziehen sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	13
2.	Funktion des Reisedokuments	14
2.1.	Einreise.....	14
2.2.	Ausreise.....	15
2.3.	Praxis.....	15
3.	Bescheid oder öffentliche Urkunde	16
4.	Kompetenzverteilung	18
5.	Zuständigkeit	18
5.1.	Sachliche Zuständigkeit	18
5.2.	Örtliche Zuständigkeit	19
6.	Arten von Reisepässen	20
6.1.	Gewöhnliche Reisepässe.....	20
6.1.1.	Gewöhnliche Reisepässe für bestimmte Anlassfälle	21
6.1.1.1.	Praxis	22
6.1.2.	Weitere Reisepässe	22
6.1.3.	Expresspässe	23
6.1.4.	Ein-Tages-Expresspässe	23
6.1.5.	Kinderpässe	23
6.1.6.	Hochzeitsreisepässe	24
6.2.	Dienstpässe	24
6.2.1.	Praxis.....	25
6.3.	Diplomatenpässe	26
7.	Passersätze	27
7.1.	Personalausweise	27
7.2.	Übernahmserklärungen.....	28
7.3.	Durch Verordnung anerkannte Passersätze.....	28

8.	Antragstellung.....	28
8.1.	Prozessfähigkeit des Antragstellers	28
8.1.1.	Prozessfähigkeit von mündigen Minderjährigen	29
8.1.2.	Prozessfähigkeit von unmündigen Minderjährigen	30
8.1.3.	Gesetzlicher Vertreter bei minderjährigen Passwerbern.....	30
8.2.	Erforderliche Nachweise und Dokumente	31
8.2.1.	Identitätsnachweis.....	31
8.2.1.1.	Praxis	31
8.2.2.	Staatsbürgerschaft.....	32
8.2.3.	Geburtsdaten	33
8.2.4.	Lichtbild.....	33
8.2.4.1.	Praxis	34
8.2.5.	Akademischer Grad	34
8.2.6.	Zusätzliche Nachweise und Dokumente bei Minderjährigen.....	35
8.2.6.1.	Nachweis der Obsorge.....	35
8.2.7.	Zusätzliche Nachweise und Dokumente für Sachwalter	36
8.2.8.	Fingerabdruck	36
8.2.9.	Unterschrift	37
8.2.9.1.	Unterschrift bei Personen mit Sachwalter.....	38
8.2.9.2.	Unterschrift bei Kindern.....	39
8.2.9.3.	Praxis	39
9.	Passversagung.....	40
9.1.	Erläuterungen unter Einbeziehung der Rechtsprechung	41
9.1.1.	Zu § 14 Abs 1 Z 1 PassG	41
9.1.2.	Zu § 14 Abs 1 Z 2 PassG	42
9.1.3.	Zu § 14 Abs 1 Z 3 lit a PassG	42
9.1.4.	Zu § 14 Abs 1 Z 3 lit b PassG	43
9.1.5.	Zu § 14 Abs 1 Z 3 lit c PassG.....	43
9.1.6.	Zu § 14 Abs 1 Z 3 lit d PassG	44
9.1.7.	Zu § 14 Abs 1 Z 3 lit e PassG	44
9.1.8.	Zu § 14 Abs 1 Z 3 lit f PassG	45
9.1.9.	Zu § 14 Abs 1 Z 4 PassG	46
9.1.10.	Zu § 14 Abs 1 Z 5 PassG.....	47
9.1.11.	Zu § 14 Abs 2 PassG	48
9.1.12.	Zu § 14 Abs 3 PassG	48

9.1.13.	Zu § 14 Abs 4 PassG	49
10.	Passentziehung	49
11.	Verfahren der Behörde	51
11.1.	Entscheidungspflicht	51
11.2.	Ausstellung	51
11.3.	Zurückweisung	51
11.4.	Zurückziehung	52
11.5.	Passversagung	53
11.6.	Passentziehung	54
12.	Rechtsschutz des Passwerbers.....	54
12.1.	Säumnisbeschwerde.....	54
12.2.	Bescheidbeschwerde	56
12.3.	Revision	57
13.	Literaturverzeichnis	60

Abkürzungsverzeichnis

ABI	Amtsblatt der Europäischen Union
ABGB	Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch, JGS 946/1811, zuletzt idF BGBl I 59/2017
Abs	Absatz
ADBG	Bundesgesetz über die Bekämpfung von Doping im Sport (Anti-Doping-Bundesgesetz 2007), BGBl I 30/2017, zuletzt idF BGBl I 100/2017
Art	Artikel
AVG	Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 BGBl 51/1991, zuletzt idF BGBl I 161/2013
BGBI	Bundesgesetzblatt
BGBI I	Bundesgesetzblatt I
BGBI II	Bundesgesetzblatt II
BGBI III	Bundesgesetzblatt III
BlgNr	Beilage, -n zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
BMEIA	Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres
BMI	Bundesministerium für Inneres
BMLVS	Bundesminister für Landesverteidigung und Sport
BMWFW	Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft
bspw	beispielsweise
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz BGBl 1/1930, zuletzt idF BGBl I 138/2017

bzgl	bezüglich
bzw	beziehungsweise
ca	circa oder zirka
EG	Europäische Gemeinschaft
E-GovG	Bundesgesetz über Regelungen zur Erleichterung des elektronischen Verkehrs mit öffentlichen Stellen (E-Government-Gesetz), BGBl I 10/2004, zuletzt idF BGBl I 121/2017
EMRK	Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Europäische Menschenrechtskonvention), BGBl 210/1958, zuletzt idF BGBl III 47/2010
ErlRV	Erläuterungen zur Regierungsvorlage
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
f	folgende
ff	folgenden
FPG	Bundesgesetz über die Ausübung der Fremdenpolizei, die Ausstellung von Dokumenten für Fremde und die Erteilung von Einreiseteil (Fremdenpolizeigesetz 2005), BGBl I 100/2005, zuletzt idF BGBl I 145/2017
FSG	Bundesgesetz über den Führerschein (Führerscheingesetz), BGBl I 120/1997, zuletzt idF BGBl I 15/2017
gem	gemäß
GP	Gesetzgebungsperiode
GRC	Charta der Grundrechte der Europäischen Union (EU-Grundrechtecharta), ABI 2012 C 326/391

idF	in der Fassung
insb	insbesondere / s
iSd	im Sinn des / der
idR	in der Regel
IDR	Identitätsdokumenteregister
IngG	Bundesgesetz über die Qualifikationsbezeichnungen „Ingenieurin“ und „Ingenieur“ (Ingenieurgesetz 2017), BGBl I 23/2017
iVm	in Verbindung mit
JGS	Justizgesetzsammlung
KFZ	Kraftfahrzeug
lit	litera (Buchstabe)
lt	laut
LVwG	Landesverwaltungsgericht
MeldeG	Bundesgesetz über das polizeiliche Meldewesen (Meldegesetz 1991), BGBl I 9/1992, zuletzt idF BGBl I 120/2016
NPSG	Bundesgesetz über den Schutz vor Gesundheitsgefahren im Zusammenhang mit Neuen Psychoaktiven Substanzen (Neue-Psychoaktive-Substanzen-Gesetz), BGBl I 146/2011, zuletzt idF BGBl I 48/2013
OGH	Oberster Gerichtshof
ÖJZ	Österreichische Juristen-Zeitung
ÖSD	Österreichische Staatsdruckerei
ÖStZB	Beilage zur Österreichischen Steuerzeitung
ÖZPR	Österreichische Zeitschrift für Pflegerecht

PassG	Bundesgesetz betreffend das Passwesen für österreichische Staatsbürger (Passgesetz 1992) BGBl 839/1992, zuletzt idF BGBl I 52/2015
PassG-DV	Verordnung der Bundesministerin für Inneres über die Durchführung des Passgesetzes (Passgesetz-Durchführungsverordnung) BGBl II 223/2006, zuletzt idF BGBl II 480/2010
PassV	Verordnung der Bundesministerin für Inneres über die Gestaltung der Reisepässe und Passersätze (Passverordnung) – BGBl 861/1995, zuletzt idF BGBl II 42/2014
PStG	Bundesgesetz über die Regelung des Personenstandswesens (Personenstandsgesetz 2013), BGBl I 16/2013, zuletzt idF BGBl I 120/2016
PV	Verordnung der Bundesministerin für Arbeit, Gesundheit und Soziales über den Verkehr und die Gebarung mit psychotropen Stoffen (Psychotropenverordnung), BGBl II 375/1997, zuletzt idF BGBl II 291/2017
RGBl	Reichsgesetzblatt
RL	Richtlinie der EU
Rs	Rechtssache
Rsp	Rechtsprechung
RV	Regierungsvorlage
Rz	Randziffer
S	Satz
SMG	Bundesgesetz über Suchtgifte, psychotrope Stoffe und Drogenausgangsstoffe (Suchtmittelgesetz), BGBl I 112/ 1997, zuletzt idF BGBl I 116/2017

SPG	Bundesgesetz über die Organisation der Sicherheitsverwaltung und die Ausübung der Sicherheitspolizei (Sicherheitspolizeigesetz) BGBl 566/1991, zuletzt idF BGBl I 130/2017
StbG	Bundesgesetz über die österreichische Staatsbürgerschaft (Staatsbürgerschaftsgesetz 1985) BGBl 311/1985, zuletzt idF BGBl I 68/2017
StGB	Bundesgesetz vom 23. Jänner 1974 über die mit gerichtlicher Strafe bedrohten Handlungen (Strafgesetzbuch) – BGBl 60/1974, zuletzt idF BGBl I 117/2017
StGBI	Staatsgesetzblatt
SV	Verordnung der Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales über den Verkehr und die Gebarung mit Suchtgiften (Suchtgifteverordnung), BGBl II 374/1997, zuletzt idF BGBl II 292/2017
ua	unter anderem
va	vor allem
VerbotsG	Verbotsgesetz 1947, StGBI 13/1945, zuletzt idF BGBl 148/1992
VfGH	Verfassungsgerichtshof
vgl	vergleiche
VwG	Verwaltungsgericht
VwGG	Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985, BGBl 10/1985, zuletzt idF BGBl I 138/2017
VwGH	Verwaltungsgerichtshof

VwGVG	Bundesgesetz über das Verfahren der Verwaltungsgerichte (Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz) – BGBl I 33/2013, zuletzt idF BGBl I 138/2017
VwSlg	Erkenntnisse und Beschlüsse des Verwaltungsgerichtshofes
zB	zum Beispiel
ZfV	Zeitschrift für Verwaltung
Z	Ziffer
ZMR	Zentrales Melderegister
ZollR-DG	Bundesgesetz betreffend ergänzende Regelungen zur Durchführung des Zollrechts der Europäischen Gemeinschaften (Zollrechts-Durchführungsgesetz), BGBl 659/1994, zuletzt idF BGBl I 120/2016
ZPO	Gesetz vom 1. August 1895, über das gerichtliche Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (Zivilprozessordnung) - RGGBl 113/1895, zuletzt idF BGBl I 59/2017

1. Einleitung

Durch Verordnung EG Nr. 2252/2004 des Rates vom 13.12.2004 über die Normen für Sicherheitsmerkmale und biometrische Daten in von den Mitgliedstaaten ausgestellten Pässen und Reisedokumenten wurden den Mitgliedstaaten der EU Neuregelungen betreffend dem Sicherheitsniveau der Reisedokumente aufgetragen. Die jeweiligen Mindestsicherheitsnormen sind dem Anhang dieser Verordnung zu entnehmen. Ua wurde beschlossen, dass die Reisepässe künftig mit einem Mikrochip zur Datenspeicherung ausgerüstet werden müssen, der den Namen, Geburtsdaten, Geschlecht, Lichtbild, Staatsbürgerschaft, ausstellende Behörde, Art des Dokuments, Ausstellungsdatum, Gültigkeitsdatum, Passnummer und die Seriennummer zu enthalten hat. Durch die Speicherung der einzelnen biometrischen Merkmale soll eine eindeutige Verbindung zwischen dem jeweiligen Passinhaber und den auf dem Reisepass vermerkten Daten hergestellt werden. In Anpassung der österreichischen Rechtslage an die europarechtlichen und internationalen Erfordernisse, insbesondere zur Sicherung einer effizienten Terrorbekämpfung und zur Unterstützung im Kampf gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität bzw der Fälschungssicherheit von Reisepässen, werden gewöhnliche Reisepässe seit 16.06.2006 und alle anderen Reisepässe, mit Ausnahme von Notpässen und Reisepässen, bei denen das Gesetz für Minderjährige etwas anderes vorsieht, seit 28.06.2006 mit einem elektronischen Datenträger versehen. Durch dieselbe Verordnung vom 13.12.2004 wurde in weiterer Folge angeordnet, dass der elektronische Datenträger die Fingerabdrücke des zukünftigen Passinhabers enthalten soll. In Österreich werden seit 30.03.2009 zusätzlich zu den bereits genannten Daten, Fingerabdrücke abgenommen und auf dem elektronischen Datenträger gespeichert.¹ Die einzelnen passrechtlichen Grundlagen sind im PassG 1992², der PassV³ und der PassG-DV⁴ festgeschrieben. Die beiden Verordnungen regeln ua die jeweilige Gestaltung der einzelnen Arten von Reisepässen und Passersätzen (PassV) sowie die Durchführung der Bestimmungen des PassG (PassG-DV).

¹ ErlRV 1229 BlgNR XXII. GP.

² Bundesgesetz betreffend das Passwesen für österreichische Staatsbürger (Passgesetz 1992) , BGBl 839/1992, zuletzt idF BGBl I 52/2015.

³ Verordnung der Bundesministerin für Inneres über die Gestaltung der Reisepässe und Passersätze (Passverordnung) – PassV, BGBl 861/1995, zuletzt idF BGBl II 42/2014.

⁴ Verordnung der Bundesministerin für Inneres über die Durchführung des Passgesetzes (Passgesetz-Durchführungsverordnung) – PassG-DV, BGBl II 223/2006, zuletzt idF BGBl II 480/2010.

2. Funktion des Reisedokuments

Im PassG 1992 ist normiert, dass österreichische Staatsbürger im Normalfall ein Reisedokument für den Grenzübertritt brauchen. Mittels Reisedokument findet die Identitätsfeststellung statt. Österreichische Staatsbürger werden im StbG 1985⁵ definiert. Dementsprechend sind dies jene Personen, welche die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen. Jedoch sind im PassG keine Bestimmungen betreffend der Einreise in ein anderes Land geregelt. Denn eine solche Regelung würde einen unzulässigen Eingriff in die hoheitlichen Befugnisse eines anderen Staates bedeuten.⁶

2.1. Einreise

Der Begriff „Einreise“ ist in § 1 PassG definiert. Diese wird als das Betreten des Bundesgebietes definiert. Abgestellt wird hierbei auf eine unmittelbare Kontaktaufnahme mit dem Bundesgebiet Österreichs. Gem Art 3 Abs 1 B-VG⁷ sind die Gebiete der einzelnen Bundesländer vom Begriff Bundesgebiet umfasst. Die Kontaktaufnahme mit dem Bundesgebiet kann bspw über das Land oder das Wasser stattfinden. Ob hierbei das Betreten des Bundesgebietes per Flugzeug, einem KFZ oder zu Fuß erfolgt, ist unbeachtlich. Die jeweiligen Einreisebestimmungen eines Staates können über die Homepage⁸ des BMEIA abgefragt werden. Anzumerken ist, dass selbst das Bundesministerium einen Haftungsausschluss zu den auf der Homepage zur Verfügung gestellten Informationen eingebracht hat. Demnach sind verbindliche Einreisebestimmungen über die jeweilige Vertretungsbehörde (zB Botschaft) einzuholen. Insb ist zu bedenken, dass Fluggesellschaften aufgrund privatrechtlicher Beförderungsbestimmungen eine bestimmte Restgültigkeit des Reisedokuments vorsehen können.⁹

⁵ Bundesgesetz über die österreichische Staatsbürgerschaft (Staatsbürgerschaftsgesetz 1985) – StbG, BGBl 311/1985, zuletzt idF BGBl I 68/2017.

⁶ Vgl *Fuchs/Keplinger*, Passgesetz³ (2015), 24f.

⁷ Bundes-Verfassungsgesetz – B-VG, BGBl 1/1930, zuletzt idF BGBl I 138/2017.

⁸ www.bmeia.gv.at.

⁹ Vgl *Fuchs/Keplinger*, Passgesetz³ (2015), 23f.

2.2. Ausreise

Ebenfalls in § 1 PassG ist der Begriff „Ausreise“ definiert. Nach dieser Definition ist daraus das Verlassen des Bundesgebietes zu verstehen.¹⁰ Zur Abgrenzung des Bundesgebietes wird auf die Erläuterung bei Punkt „2.1. Einreise“ verwiesen.¹¹

2.3. Praxis

In der Praxis kontaktieren die jeweiligen Personen meist telefonisch die zuständige Passbehörde und bitten um Auskunft. Missverständnisse können auftreten, wenn die reisewillige Person bei der Einholung der Auskunft verschweigt, dass die Einreise in einen anderen Staat mittels Flugzeug erfolgen soll.

Beispiel:

Es ist grundsätzlich möglich, dass ein Reisepass zur Einreise in die Bundesrepublik Deutschland bis zu fünf Jahren abgelaufen sein kann. Aufgrund von möglichen Problemen, die ein abgelaufener Reisepass mitbringen kann, ist eine vorzeitige Kontaktaufnahme mit der Fluggesellschaft empfehlenswert.¹²

Auffallend ist, dass immer wieder Personen dem Irrglauben folgen, der Führerschein würde innerhalb der EU derselben Wirkung wie ein Reisepass bzw Passersatz unterliegen. Art 2 Abs 1 Schengener Durchführungsübereinkommen¹³ gibt wieder, dass zwischen den unterzeichneten Mitgliedstaaten die Binnengrenzen an jeder Stelle anstandslos ohne Personenkontrollen überschritten werden können. Dies ändert jedoch nichts daran, dass österreichische Staatsbürger für die Ein- bzw Ausreise in das Bundesgebiet gem § 2 Abs 1 PassG ein gültiges Reisedokument benötigen.¹⁴ Der Führerschein gilt gem § 18 PassG weder als Passersatz noch wurde bis dato vom Bundesminister für Inneres nach § 18 Abs 2 PassG eine Verordnung erlassen, welche den Führerschein als Passersatz anerkennt.¹⁵

¹⁰ § 1 PassG, BGBl 839/1992, zuletzt idF BGBl I 52/2015.

¹¹ Vgl *Fuchs/Keplinger*, Passgesetz³ (2015), 23.

¹² <https://www.bmeia.gv.at>, 19.09.2017.

¹³ Übereinkommen zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 zwischen den Regierungen der Staaten der Benelux-Wirtschaftsunion, der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen, BGBl III 90/1997.

¹⁴ VwGH 28.01.2003, 2002/18/0240.

¹⁵ Vgl § 18 Abs 2 PassG, BGBl 839/1992, zuletzt idF BGBl I 52/2015.

3. Bescheid oder öffentliche Urkunde

Unter einem Bescheid wird eine individuell konkrete, hoheitliche, normative, verfahrensförmliche und außenrechtliche Erledigung einer Verwaltungsbehörde verstanden. Im Gegensatz zu gerichtlichen Urteilen, Beschlüssen und Erkenntnissen stammen Bescheide von Verwaltungsorganen.¹⁶ Während Verwaltungsorgane grundsätzlich auch in der Privatwirtschaftsverwaltung tätig werden können, handeln sie bei der Erlassung von Bescheiden hoheitlich. Die Unterscheidung von Hoheits- und Privatwirtschaftsverwaltung findet dadurch eine Abgrenzung, dass bei der Hoheitsverwaltung ein Verhältnis von Über- und Unterordnung herrscht bzw die Behörde von der durch die Rechtsordnung eingeräumten Hoheitsgewalt Gebrauch macht. Im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung kann die Behörde nur auf jene Rechtsformen zurückgreifen, die jedem Staatsbürger zur Verfügung stehen.¹⁷ Keiner Bescheidqualität kommt bspw das Ablehnungsschreiben einer Leistung aus dem Entschädigungsfonds für Opfer des Nationalsozialismus zu, da die Erbringung von Leistungen des Fonds im Wege der Privatwirtschaftsverwaltung erfolgt.¹⁸ Individuell konkret bedeutet, dass sich der Bescheid auf eine individuell bestimmte Person und auf einen konkreten Sachverhalt bezieht. Im Gegensatz zur Individualität des Bescheides ist die Verordnung zu nennen. Unter einer Verordnung ist eine generelle Anordnung einer Verwaltungsbehörde zu verstehen. Generell bedeutet hierbei, dass sich die Verordnung an einen allgemeinen Adressatenkreis stützt. Normativität bedeutet, dass der Bescheid als Rechtsnorm eine Anordnung trifft, die für den jeweiligen Adressaten verbindlich ist. Damit ein Bescheid als außenwirksame Rechtsnorm rechtswirksam wird, muss er dem jeweiligen Adressaten förmlich bekannt werden. Bescheide ergehen auf Grundlage der Verwaltungsverfahrensgesetze und können grundsätzlich mündlich oder schriftlich erlassen werden.¹⁹

¹⁶ Vgl *Hauer*, Staats- und Verwaltungshandeln⁵ (2017), 125ff.

¹⁷ *Hengstschläger/Leeb*, Verwaltungsverfahrenrecht⁵ (2014), 249ff.

¹⁸ VfGH 13.03.2008, B821/07.

¹⁹ Vgl *Binder/Trauner*, Öffentliches Recht – Grundlagen⁴ (2016), 160f.

Gem § 47 AVG²⁰ wird der in der ZPO²¹ enthaltene Begriff der Urkunde für das Verwaltungsverfahren rezipiert. Somit sind Urkunden iSd ZPO und damit auch des AVG schriftliche Vergegenständlichung von Gedanken.²² Öffentliche Urkunden sind gem § 292 Abs 1 ZPO jene Urkunden, die von einer öffentlichen, österreichischen, inländischen Behörde innerhalb der Grenzen ihrer Amtsbefugnisse oder von einer mit öffentlichem Glauben versehenen Person innerhalb des ihr zugewiesenen Geschäftskreises in der vorgeschriebenen Form errichtet wurden. Zu den mit öffentlichem Glauben versehenen Personen gehören bspw Notare.²³ Eine Beurkundung ist somit eine Bestätigung über nicht bestrittene Rechtsverhältnisse bzw rechtserhebliche Tatsachen. Durch den amtlich-hoheitlichen Akt der Beurkundung entsteht eine öffentliche Urkunde. Somit sind auch Bescheide öffentliche Urkunden. Hiervon sind jedoch schlichte öffentliche Urkunden zu unterscheiden. Diese sind hingegen keine Bescheide, da es hierbei an der Normqualität, dem normativen Charakter fehlt.²⁴ Beispiel solch einer schlichten öffentlichen Urkunde ist der Staatsbürgerschaftsnachweis. Wird ein Staatsbürgerschaftsnachweis ausgefolgt, wird dadurch der eventuell fehlende Erwerbstitel nicht ersetzt. Im Gegenzug bedeutet seine Entziehung auch nicht den Verlust der Staatsbürgerschaft.²⁵ Eine weitere im Passverfahren benötigte schlichte öffentliche Urkunde ist die Geburtsurkunde.²⁶ Der Reisepass wird lt herrschender Meinung aufgrund der bisher erläuterten Tatsachen und Rechtsprechung als öffentliche Urkunde bezeichnet.²⁷ Wobei ein Passverfahren im negativen Fall auch in einem Passversagungsbescheid enden kann, was ableiten könnte, dass der Reisepass nicht nur Urkunde, sondern auch ein Bescheid sei.²⁸ Der OGH hat in seinem Beschluss vom 28.10.2015 den Führerschein ausdrücklich als Urkunde angeführt. Im konkreten Fall ging es hierbei um einen litauischen Führerschein, welcher jedoch gem § 1 Abs 4 FSG²⁹ den österreichischen Führerscheinen gleichgestellt ist.³⁰

²⁰ Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl I/1991, zuletzt idF BGBl I 161/2013.

²¹ Gesetz vom 01. August 1895, über das gerichtliche Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (Zivilprozessordnung) – ZPO, RGBl 113/1895, zuletzt idF BGBl I 59/2017.

²² Hengstschläger/Leeb, AVG § 47 Rz 2 (Stand 1.7.2005, rdb.at).

²³ Hengstschläger/Leeb, Verwaltungsverfahrenrecht⁵ (2014), 229.

²⁴ Hauer, Staats- und Verwaltungshandeln⁵ (2017), 162.

²⁵ VwGH 28.04.1982, 81/01/0046.

²⁶ VwGH 10.09.2003, 2002/18/0152.

²⁷ OGH 21.02.2014, 5Ob110/13g, VwGH 19.11.2003, 2002/21/0180.

²⁸ Hauer, Staats- und Verwaltungshandeln⁵ (2017), 163.

²⁹ Bundesgesetz über den Führerschein (Führerscheinggesetz) – FSG, BGBl I 120/1997, zuletzt idF BGBl I 15/2017.

4. Kompetenzverteilung

Passwesen fällt gem Art 10 Abs 1 Z 3 B-VG in Gesetzgebung und Vollziehung in den Kompetenzbereich des Bundes.³¹ Die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit liegt ebenfalls aufgrund Art 10 Abs 1 Z 7 B-VG im Regelungsbereich des Bundes.

5. Zuständigkeit

5.1. Sachliche Zuständigkeit

Nach § 2 Abs 2 SPG³² ist das Passwesen Teil der Sicherheitsverwaltung. Die Behördenzuständigkeit richtet sich nach der Art des jeweiligen Reisepasses. Gem § 16 Abs 1 PassG obliegen die jeweiligen Amtshandlungen im Inland bei gewöhnlichen Reisepässen den Bezirksverwaltungsbehörden, im Gebiet einer Gemeinde, für jene die Landespolizeidirektion zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist, dem Bürgermeister.³³ Im letztgenannten Fall nimmt der Bürgermeister die Tätigkeit im übertragenen Wirkungsbereich der Gemeinde wahr.³⁴ Im Ausland obliegen die Amtshandlungen im Zusammenhang mit gewöhnlichen Reisepässen den jeweiligen Vertretungsbehörden. Die Angelegenheiten für Dienstpässe obliegen dem Bundesminister für Inneres und dem Bundesminister für europäische und internationale Angelegenheiten betreffend Diplomatenpässe.³⁵ Durch die Bundesministeriengesetz-Novelle 2014 hat man den Namen von Bundesminister für europäische und internationale Angelegenheiten in Bundesminister für Europa, Integration und Äußeres geändert, wobei eine diesbezügliche Anpassung im PassG nicht vollzogen wurde.³⁶

³⁰ OGH 28.10.2015, 13 Os 101/15z.

³¹ *Leitl-Staudinger*, Besonderes Verwaltungsrecht⁴, 2014, 253.

³² Bundesgesetz über die Organisation der Sicherheitsverwaltung und die Ausübung der Sicherheitspolizei (Sicherheitspolizeigesetz) – SPG, BGBl 566/1991, zuletzt idF BGBl I 130/2017.

³³ § 16 Abs 1 PassG, BGBl 839/1992, zuletzt idF BGBl I 52/2015.

³⁴ VfGH, 5.10.2006, A23705.

³⁵ § 16 Abs 1 PassG, BGBl 839/1992, zuletzt idF BGBl I 52/2015.

³⁶ Vgl Bundesgesetz über die Zahl, den Wirkungsbereich und die Einrichtung der Bundesministerien (Bundesministeriengesetz 1986) – BMG, BGBl 76/1986 idF BGBl I 49/2016.

5.2. Örtliche Zuständigkeit

Die örtliche Zuständigkeit richtet sich im Inland nach dem Hauptwohnsitz des Passwerbers. Liegt jener nicht vor, dann nach dem aktuellen Aufenthalt im Bundesgebiet.³⁷ Der Hauptwohnsitz nach § 1 Abs 7 MeldeG³⁸ ist jene Unterkunft, an der sich ein Mensch aus hervorgehender Absicht niederlässt, um diese zum Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen zu machen. Trifft dies bei Gesamtbetrachtung der wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und beruflichen Lebensbeziehungen des Menschen auf mehrere Wohnsitze zu, gilt jener als Hauptwohnsitz, zu welchem der jeweilige Mensch das überwiegende Naheverhältnis hat.³⁹ Zur Heranziehung des Mittelpunktes der Lebensbeziehungen eines Menschen sind insbesondere die jeweilige Aufenthaltsdauer an einem bestimmten Ort, der Wohnsitz der übrigen Familienangehörigen (aufgrund des Naheverhältnisses), jener Ort an dem einer Erwerbstätigkeit nachgegangen wird, jener Ort an dem man einer Aus- bzw Fortbildung nachgeht oder auch der Ausgangspunkt des Weges zur Ausbildungsstätte oder zum Arbeitsplatz, als Kriterien maßgebend.⁴⁰

Der VwGH hat angenommen, dass man sich bei der Abstellung des Hauptwohnsitzes nicht bloß auf die Meldung des Hauptwohnsitzes in einem bestimmten Ort und einer weiteren Meldung (Nebenwohnsitz) in einem anderen Ort stützen kann. Ferner ist auf die bereits erläuterten Kriterien betreffend dem Mittelpunkt der Lebensbeziehungen Bedacht zu nehmen.⁴¹ Die jeweiligen Meldedaten werden in einem öffentlichen Register (ZMR)⁴² durch die Meldebehörde, dem Bürgermeister im übertragenen Wirkungsbereich, erfasst.⁴³

Wird bei einer sachlich zuständigen Behörde im Inland eine passbehördliche Amtshandlung beantragt, in deren Sprengel sich der Passwerber aufhält, obliegt jener Behörde die Amtshandlung.⁴⁴

³⁷ *Leitl-Staudinger*, Besonderes Verwaltungsrecht⁴ (2014) 253f.

³⁸ Bundesgesetz über das polizeiliche Meldewesen (Meldegesetz 1991) – MeldeG, BGBl 9/1992, zuletzt idF BGBl I 120/2016.

³⁹ § 1 Abs 7 MeldeG, BGBl 9/1992, zuletzt idF BGBl I 120/2016.

⁴⁰ Vgl § 1 Abs 8 MeldeG, BGBl 9/1992, zuletzt idF BGBl I 120/2016.

⁴¹ VwGH, 21.06.2007, 2004/10/0109.

⁴² ZMR – Zentrales Melderegister.

⁴³ Vgl *Leitl-Staudinger*, Besonderes Verwaltungsrecht⁴, 2014, 253ff.

⁴⁴ *Leitl-Staudinger*, Besonderes Verwaltungsrecht⁴, 2014, 254.

6. Arten von Reisepässen

Gem § 3 Abs 1 PassG werden Reisepässe als gewöhnliche Reisepässe, Dienstpässe und Diplomatenpässe ausgestellt. Bei den gewöhnlichen Reisepässen gibt es noch bestimmte Unterarten, auf jene zusätzlich zu den drei ausdrücklich im Gesetz genannten Arten eingegangen wird.

6.1. Gewöhnliche Reisepässe

Darunter versteht man die Standardform eines Reisepasses. Das äußerliche Erscheinungsbild des österreichischen Reisepasses ist in der Farbe purpurrot gefasst. Erstellt wird er nach dem Muster der Anlage A aus der PassV und beinhaltet insgesamt 36 Seiten. Gewöhnliche Reisepässe haben grundsätzlich eine Gültigkeitsdauer von 10 Jahren. Grundsätzlich daher, weil die Gültigkeitsdauer durch vier Varianten verkürzt werden kann:

- der Passwerber die Ausstellung eines Reisepasses für eine kürzere Gültigkeitsdauer beantragt,
- die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters nur für eine kurze Gültigkeitsdauer erteilt wird,
- im Hinblick auf das Alter des Passwerbers zu erwarten ist, dass das im Reisepass anzubringende Lichtbild die Identität des Passwerbers nur während eines kürzeren Zeitraumes zweifelsfrei erkennen lässt oder
- der Reisepass als weiterer Reisepass ausgestellt bzw von Amts wegen ausgestellt wird und bei Bedachtnahme auf den Reisegrund eine kürzere Gültigkeitsdauer ausreichend ist.⁴⁵

Die Gültigkeitsdauer wird erst ab der vollständigen Datenerfassung durch die zuständige Behörde errechnet. In den Normalfällen liegen Antragsdatum und Beginn der Gültigkeitsdauer zeitlich beisammen.⁴⁶ Für den Passwerber ist angemerkt, dass er nicht sofort über sein Dokument verfügen kann, sondern aufgrund der zentralen Produktion bei der ÖSD⁴⁷ und der Zustellung über den Postweg in Summe idR bis zu fünf Werktagen auf sein Dokument warten muss.

⁴⁵ § 11 Abs 1 PassG, BGBl 839/1992, zuletzt idF BGBl I 52/2015.

⁴⁶ Vgl *Fuchs/Keplinger*, Passgesetz³ (2015), 68.

⁴⁷ ÖSD – Österreichische Staatsdruckerei.

Der Geltungsbereich eines gewöhnlichen Reisepasses umfasst gem § 13 Abs 1 PassG grundsätzlich alle Staaten der Welt. Wie bei der Gültigkeitsdauer, kann auch der Geltungsbereich durch folgende Möglichkeiten eingeschränkt werden:

- der Passwerber beantragt einen eingeschränkten Geltungsbereich,
- der gesetzliche Vertreter erteilt seine Zustimmung nur für einen eingeschränkten Geltungsbereich,
- wenn der Reisepass als weiterer Pass ausgestellt wird und ein eingeschränkter Geltungsbereich geboten ist oder
- der Reisepass von Amts wegen ausgestellt ist und aufgrund des Reisegrunds ein eingeschränkter Geltungsbereich geboten ist.⁴⁸

Würde man das Inland vom Geltungsbereich eines österreichischen Reisepasses ausschließen, wäre dies nicht zulässig.⁴⁹

6.1.1. Gewöhnliche Reisepässe für bestimmte Anlassfälle

Oft kommt es vor, dass Reisende kurz vor dem Reiseantritt realisieren, dass ihr Dokument abgelaufen ist und dringend ein gültiges Reisedokument benötigen. Hierfür hat der Gesetzgeber eine unverzügliche Reisepassausstellung durch die Passbehörde für bestimmte Anlassfälle ermöglicht.

Solche besonderen Anlassfälle liegen vor, wenn

- der Zeitraum, innerhalb dessen der Passwerber den Reisepass benötigt, zur Ausstellung eines maschinenlesbaren Reisepasses nicht ausreicht,
- der Passwerber verfügt vor einer wichtigen und unaufschiebbaren Reise vorübergehend nicht über seinen gewöhnlichen Reisepass,
- der Reisepass im konkreten Fall nur der Einreise in das Bundesgebiet dient oder
- die Abnahme der Papillarlinienabdrücke der Finger oder beider Hände vorübergehend nicht möglich ist.⁵⁰

⁴⁸ § 13 Abs 1 PassG, BGBl 839/1992, zuletzt idF BGBl I 52/2015.

⁴⁹ Vgl VwGH 09.09.1966, 1421/65.

⁵⁰ § 4a Abs 1 PassG, BGBl 839/1992, zuletzt idF 52/2015.

6.1.1.1. Praxis

Diese gewöhnlichen Reisepässe für bestimmte Anlassfälle werden im Praxisfall „Notpässe“ genannt. Jene werden gem § 11a PassG in besonderen Fällen längstens mit einer Gültigkeit von einem Jahr ausgestellt.⁵¹ Solch ein besonderer Fall besteht, wenn das Einreiseland eine Mindestgültigkeit des Reisedokumentes bei Einreise bzw Ausreise verlangt. Die Ausstellung des Notpasses erfolgt in jener Weise, dass der leere cremefarbene Notpassrohling und die einzuklebende Vignette von der ÖSD hergestellt werden. Die Passbehörde erfasst die aktuellen Daten des Passwerbers. Die benötigten Daten werden vom jeweiligen Sachbearbeiter über das IDR auf die Passvignette gedruckt und in einem weiteren Schritt in den Notpass geklebt. Die Übergabe des Notpasses kann sofort erfolgen. Ein in der Praxis häufig vorkommender Fall ist jener, indem der Passwerber seinen gewöhnlichen Reisepass bzgl einer Eintragung eines Visums zu einer ausländischen Vertretungsbehörde senden muss und in der Zwischenzeit bereits eine andere Reise geplant hat.

6.1.2. Weitere Reisepässe

Weitere Reisepässe stehen jenen Personen zur Verfügung, welche bereits einen gültigen Reisepass, einen Dienstpass oder einen Diplomatenpass besitzen und glaubhaft machen, dass der Besitz eines weiteren Reisepasses derselben Art aus beruflichen oder persönlichen Gründen notwendig ist. Erfolgt die Antragstellung aus beruflichen Gründen, kann der Reisepass mit einer Gültigkeit von längstens fünf Jahren ausgestellt werden. Im Fall des persönlichen Grundes für eine Gültigkeit von längstens drei Jahren.⁵² Der Nachweis über die Notwendigkeit der Ausstellung eines weiteren Reisepasses wird in der Praxis bei beruflichen Gründen durch ein Schreiben des Unternehmens mit Firmenstempel nachgewiesen. Weitere Reisepässe werden oft beantragt, wenn zwischen zweier Staaten, welche man besuchen will, politische Spannungen herrschen oder wenn der Reisepass einer Vertretungsbehörde (Botschaft) eines anderen Staates zur Visaerteilung postalisch übermittelt werden muss und in der Zwischenzeit ein Reisedokument für eine andere Reise notwendig ist.⁵³

⁵¹ Vgl Zierl/Enzenebner, Passrecht für die Praxis (2009), 41.

⁵² Vgl Zierl/Enzenebner, Passrecht für die Praxis (2009), 42.

⁵³ Vgl Fuchs/Keplinger, Passgesetz³ (2015), 64.

6.1.3. Expresspässe

Diese unterscheiden sich von einem gewöhnlichen Reisepass nur in der Dauer der Zustellung. Der Produktionsprozess wird vorrangig behandelt und auf beschleunigte Art und Weise zugestellt, insofern der Passwerber diese Zustellart wünscht. Für diesen Service ist eine erhöhte Gebühr zu bezahlen. Der Reisepass wird dann idR in 2 bis 3 Werktagen zugestellt. Schlussfolgernd werden der Samstag und Sonntag bei der Zustelldauer nicht berücksichtigt.⁵⁴

6.1.4. Ein-Tages-Expresspässe

Ein-Tages-Expresspässe werden in besonders dringlichen Fällen ausgestellt. Die Zustellung erfolgt bereits am nächsten Werktag durch einen spezialisierten Versanddienstleister. Vorteil dieser Variante besteht vor allem darin, dass in bestimmten Zielstaaten ein Notpass für eine visumfreie Einreise nicht akzeptiert wird und somit eine rasche Ersatzlösung besteht.⁵⁵ Der Passwerber bekommt bei Beantragung des Passes ein Informationsblatt ausgehändigt. In diesem wird die ungefähre Zustellzeit je nach Bundesland angeführt, zu jener sich der Passweber betreffend der Übernahme des Reisepasses bereitzuhalten hat. Vor der unmittelbaren Zustellung erfolgt eine telefonische Kontaktaufnahme durch den spezialisierten Zustelldienst. Die Telefonnummer wird bereits bei der Antragstellung vermerkt. Der Passwerber muss der Passbehörde die Übernahme des Infoblattes bestätigen.

6.1.5. Kinderpässe

Es gilt der Grundsatz „Eine Person – Ein Pass“. Dieser besagt, dass ein Kind sein eigenes Reisedokument innehaben soll, um zu gewährleisten, dass die Identität zuverlässig überprüft werden kann. Pässe von Kindern unter 12 Jahren enthalten ebenfalls einen elektronischen Datenträger. Die Abnahme von Fingerabdrücken ist erst ab dem zwölften Lebensjahr vorgesehen.⁵⁶ Für Kinder bis zum vollendeten zweiten Lebensjahr werden die Pässe auf 2 Jahre ausgestellt. Vom zweiten bis zum vollendeten zwölften Lebensjahr auf 5 Jahre. Ab dem zwölften vollendetem Lebensjahr auf zehn

⁵⁴ Vgl. Zierl/Enzenebner, Passrecht für die Praxis (2009), 42.

⁵⁵ Vgl. Zierl/Enzenebner, Passrecht für die Praxis (2009), 43.

⁵⁶ Eine Person – Ein Pass, Rechtsnews 2009, 7278 vom 16.06.2009.

Jahre. Die Erstaussstellung von Reisedokumenten aufgrund einer Geburt ist innerhalb von zwei Jahren, gerechnet ab der Geburt, von den Gebühren befreit.⁵⁷

6.1.6. Hochzeitsreisepässe

Hochzeitsreisepässe sind im Grunde genommen gewöhnliche Reisepässe. Das Besondere an dieser Variante ist, dass bereits vor dem Trauungstermin ein Reisepass mit dem zukünftigen Familiennamen produziert werden kann. Als Nachweis über die zukünftige Heirat wird eine Bestätigung des zuständigen Standesamtes benötigt. Diese hat den zukünftigen Familiennamen und den Tag der Eheschließung als Mindestinhalt wiederzugeben. Der Reisepass wird nach der Produktion dem Standesbeamten übergeben, welcher den Reisepass nach dem JA-Wort an den Passwerber übergibt. Auf die Ausstellung eines Hochzeitspasses hat der Passwerber keinen Rechtsanspruch.⁵⁸

6.2. Dienstpässe

Gem § 5 PassG sind Dienstpässe auszustellen für:

- Mitglieder des Nationalrates, des Bundesrates und der Landtage,
- Mitglieder der Landesregierungen,
- die Präsidenten und die Vizepräsidenten der Höchstgerichte,
- den Präsidenten des Rechnungshofes,
- die Mitglieder der Volksanwaltschaft,
- Beamte und Vertragsbedienstete des Bundes und der Länder, wenn das für ihre Dienstrechtsangelegenheiten zuständige oberste Verwaltungsorgan bestätigt, dass die Ausstellung eines Dienstpasses aus dienstlichen Gründen geboten ist,
- Beamte, Vertragsbedienstete und andere Personen, die zur Besorgung von Angelegenheiten des Bundes, der Länder oder sonstiger öffentlich-rechtlicher Körperschaften bei österreichischen Berufsvertretungsbehörden in dienstlicher Verwendung stehen, sowie deren Ehegatten oder eingetragene Partner und minderjährigen Kinder, wenn sie mit diesen im Haushalt leben und
- die für die Republik Österreich tätigen Honorarkonsuln, sowie deren Ehegatten oder eingetragene Partner und minderjährige Kinder, wenn sie mit diesen im gemeinsamen Haushalt leben und keine Erwerbstätigkeit ausüben.⁵⁹

⁵⁷ Zierl in *Deixler-Hübner* (Hrsg), Handbuch Familienrecht (2015) Passgesetz, 1170.

⁵⁸ Vgl *Zierl/Enzenebner*, Passrecht für die Praxis (2009), 43f.

⁵⁹ § 5 Abs 1 PassG, BGBl 839/1992, zuletzt idF BGBl I 52/2015.

Für andere Personen sind Dienstpässe auszustellen, wenn sie zur Besorgung von Angelegenheiten des Bundes, der Länder oder sonstiger öffentlich-rechtlicher Körperschaften in das Ausland reisen und der nach dem Reisezweck zuständige Bundesminister, oder wenn die Reise in Angelegenheiten eines Landes unternommen wird, die Landesregierung bestätigt, dass die Ausstellung eines Dienstpasses geboten ist.⁶⁰ Die Amtshandlungen betreffend Dienstpässen obliegen dem Bundesminister für Inneres. Nach Beendigung der Funktion, welche für die Ausstellung des Dienstpasses ausschlaggebend war, ist dieser unverzüglich an die ausstellende Behörde zu übergeben. Die Gültigkeit beträgt maximal fünf Jahre.⁶¹ Das Muster des Dienstpasses ist der Anlage D PassV zu entnehmen. Der Einband ist in der Farbe mittelblau gefasst.⁶²

6.2.1. Praxis

Die Ausstellung eines Dienstpasses wird meist aufgrund der erhöhten Entfernung zwischen Passwerber und BMI von der Bezirksverwaltungsbehörde insoweit unterstützt, dass die Antragstellung beim BMI erfolgt, aber die Abnahme des Fingerabdrucks bei der nächstgelegenen Bezirksverwaltungsbehörde vollzogen werden kann. Diese speichert die Abdrücke im IDR⁶³ und gibt dann eine Meldung an das BMI ab, welches den Antrag weiter bearbeitet und den Produktionsauftrag über die ÖSD abschließt.

⁶⁰ § 5 Abs 2 PassG, BGBl 839/1992, zuletzt idF BGBl I 52/2015.

⁶¹ Vgl. *Fuchs/Keplinger*, Passgesetz³ (2015), 46f.

⁶² Vgl. *Zierl/Enzenebner*, Passrecht für die Praxis (2009), 41.

⁶³ IDR – Identitätsdokumenteregister.

6.3. Diplomatenpässe

Gem § 6 Abs 1 PassG sind Diplomatenpässe auszustellen für:

- den Bundespräsidenten,
- die Präsidenten des Nationalrates, den Präsidenten sowie die Vizepräsidenten des Bundesrates,
- die Mitglieder der Bundesregierung und die Staatssekretäre,
- Mitglieder des außenpolitischen Ausschusses des Nationalrates, sowie die in Österreich gewählten Mitglieder des Europäischen Parlaments,
- leitende Bedienstete des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten,
- sonstige Beamte des höheren auswärtigen Dienstes mit Ausnahme von Beamten im Ruhestand,
- sonstige Vertragsbedienstete des höheren auswärtigen Dienstes nach erfolgreich abgelegter Dienstprüfung,
- Mitglieder des diplomatischen Personals österreichischer Berufsvertretungsbehörden,
- die Leiter von Koordinationsbüros der österreichischen Gesellschaft für Entwicklungszusammenarbeit und deren Stellvertreter,
- andere Personen, die von der Republik Österreich in diplomatischer oder konsularischer Funktion im Ausland eingesetzt werden,
- Personen, die in leitender Funktion im Rahmen internationaler Organisationen und Einrichtungen tätig sind, wenn diese Tätigkeit im außenpolitischen Interesse der Republik Österreich liegt und
- die Ehegatten oder eingetragenen Partner der in Z 1, 8 und 9 genannten Personen, die minderjährigen Kinder der in Z 8 und 9 genannten Personen, wenn sie mit diesen im gemeinsamen Haushalt leben, sowie sonstige im gemeinsamen Haushalt lebende Familienangehörige der in Z 8 und 9 genannten Personen.⁶⁴

⁶⁴ § 6 Abs 1 PassG, BGBl 839/1992, zuletzt idF BGBl I 52/2015.

Die Amtshandlungen betreffend Diplomatenpässen obliegen dem Bundesminister für Europa, Integration und Äußeres. Gem § 12 Abs 1 PassG haben die genannten Pässe eine Gültigkeitsdauer von maximal fünf Jahren.⁶⁵ Der Geltungsbereich erstreckt sich auf alle Staaten der Welt. Der Einband des Passes ist in der Farbe hellrot gefasst. Die Seitenanzahl liegt wie beim gewöhnlichen Reisepass bei 36 Seiten. Diplomatenpässe folgen dem Muster der Anlage E PassV.⁶⁶

Endet die Funktion, welche für die Ausstellung des Diplomatenpasses ausschlaggebend war, erlischt der Rechtsanspruch auf diesen. Der Diplomatenpass ist in diesem Fall ohne unnötigen Aufschub an die ausstellende Behörde zu übergeben.⁶⁷

7. Passersätze

Unter Passersätze fallen der Personalausweis, Übernahmserklärungen für österreichische Staatsbürger und jene Ausweise, die durch Verordnung des Bundesministers für Inneres als Passersatz anerkannt wurden.⁶⁸

7.1. Personalausweise

Der Personalausweis ist der in der Praxis gebräuchlichste Passersatz. Jenen Personen, die bereits im Besitz eines österreichischen Reisepasses sind, bleibt die Ausstellung eines Personalausweises nicht verwehrt. Der Geltungsbereich wird auf jene Staaten erstreckt, die österreichischen Staatsbürgern das Einreisen mit einem Personalausweis gestatten. Die jeweiligen Staaten werden mit Verlautbarung einer zwischenstaatlichen Vereinbarung im BGBl bzw in der Wiener Zeitung durch Verlautbarung des BMI bekannt gegeben.⁶⁹ Die Gültigkeitsdauer eines Personalausweises beträgt bei Minderjährigen bis zum zwölften vollendeten Lebensjahr fünf Jahre. Bei Personen die diese Altersgrenze überschreiten zehn Jahre. Seit 9. Jänner 2002 werden österreichische Personalausweise im Scheckkartenformat hergestellt.⁷⁰

⁶⁵ Vgl *Fuchs/Keplinger*, Passgesetz³ (2015), 49f.

⁶⁶ Vgl *Zierl/Enzenebner*, Passrecht für die Praxis (2009), 40f.

⁶⁷ Diplomatenpässe–RV, Rechtsnews 2012, 12380, 18.01.2012.

⁶⁸ §18 PassG, BGBl 839/1992, zuletzt idF BGBl I 52/2015.

⁶⁹ Vgl § 19 PassG; BGBl 839/1992, zuletzt idF BGBl I 52/2015.

⁷⁰ Vgl *Zierl/Enzenebner*, Passrecht für die Praxis (2009), 45.

7.2. Übernahmserklärungen

Diese werden auf Ersuchen einer zuständigen Behörde eines anderen Staats von einer österreichischen Vertretungsbehörde für einen österreichischen Staatsbürger ausgestellt, wenn dieser zwangsweise von dem Gebiet dieses Staates in den Heimatstaat Österreich überstellt werden soll.⁷¹ Gem Erlass des BMI hat die Vertretungsbehörde vor Ausstellung der Übernahmserklärung die österreichische Staatsbürgerschaft und die Identität der jeweiligen Person zweifelsfrei festzustellen.⁷²

7.3. Durch Verordnung anerkannte Passersätze

Die Ausweise, welche durch Verordnung des BMI zu den anerkannten Passersätzen gehören, sind der Schifferausweis⁷³ und die Rückkehrausweise. Letztgenannte werden von einem Mitgliedstaat der EU für den österreichischen Staatsbürger ausgestellt.⁷⁴

8. Antragstellung

8.1. Prozessfähigkeit des Antragstellers

Für die Antragstellung im Passverfahren muss der Passwerber/Antragsteller prozessfähig sein. Die Prozessfähigkeit ist primär nach den Verwaltungsvorschriften einschließlich dem Unionsrecht zu beurteilen. Lassen sich in den genannten Vorschriften keine Regelungen finden, greifen subsidiär die Vorschriften des bürgerlichen Rechts. Die Vorfrage der Prozessfähigkeit hat die Behörde von Amts wegen zu beurteilen.⁷⁵ Die Vertretung von prozessunfähigen Personen betrifft vor allem die Antragstellung als auch die Zustellung des Bescheides. Die prozessunfähige Person wird im Passverfahren von ihrem gesetzlichen Vertreter vertreten. Bei Minderjährigen wird der gesetzliche Vertreter Obsorgeberechtigter genannt. Bei Volljährigen wird der gesetzliche Vertreter als Sachwalter bezeichnet.

⁷¹ § 21 PassG; BGBl 839/1992, zuletzt idF BGBl I 52/2015.

⁷² Vgl Erlass BMI 22.09.1977, 72.005/1-11/14/77.

⁷³ Verordnung des Bundesministers für Inneres über die Anerkennung von Schifferausweisen österreichischer Staatsbürger als Paßersatz, BGBl 77/1993.

⁷⁴ Verordnung des Bundesministers für Inneres über die Anerkennung von Rückkehrausweisen, die österreichischen Staatsbürgern von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union ausgestellt werden, als Paßersatz, BGBl II 76/1997.

⁷⁵ *Hengstschläger/Leeb*, AVG § 9 Rz 2 – 4 (Stand 1.1.2014, rdb.at).

8.1.1. Prozessfähigkeit von mündigen Minderjährigen

Mündig Minderjährige sind Personen ab dem siebten bis zum vierzehnten Lebensjahr.⁷⁶ Durch § 8 Abs 1 PassG wird jenen Personen im gesamten Passverfahren die Prozessfähigkeit eingeräumt. Das bedeutet, dass der unmündige Passwerber seinen Reisepass selbst beantragen darf. Zur Ausstellung des Reisepasses ist jedoch die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters notwendig. Die Zustimmung ist vom Passwerber nachzuweisen.⁷⁷ Bestehen an der Echtheit der Zustimmungserklärung Zweifel an ihrer Echtheit, so hat der Sachbearbeiter zu prüfen, ob der gesetzliche Vertreter seine Zustimmung tatsächlich erteilt hat.⁷⁸ Für die ordnungsgemäße Zustimmung reicht es aus, wenn bspw die Mutter der Passausstellung zustimmt. Dies bedeutet also, dass nicht die weitere Zustimmung des anderen Elternteils eingeholt werden muss.⁷⁹ Die vom gesetzlichen Vertreter abgegebene Zustimmungserklärung gilt als eine höchstpersönliche, einseitige und empfangsbedürftige Willenserklärung. Sollte der Fall eintreten, dass der gesetzliche Vertreter seine Zustimmung zur Ausstellung eines Reisepass nicht abgibt, kann die gesetzlich erforderliche Zustimmung durch das zuständige Gericht ersetzt werden. Dieser Verfahrensablauf erfolgt unter Interessensabwägung, es dürfen also keine triftigen Weigerungsgründe vorliegen.⁸⁰ Für verheiratete Minderjährige stellt § 8 Abs 1 PassG die Grundlage zur Beurteilung ihrer Prozessfähigkeit dar. In diesen Fällen richtet sich die Beurteilung jedoch nach den zivilrechtlichen Vorschriften gem § 9 AVG.⁸¹ Dies hat zur Folge, dass das Zustimmungserfordernis des gesetzlichen Vertreters entfällt, da verheiratete unter achtzehn Jahren hinsichtlich ihrer persönlichen Verhältnisse volljährigen Passwerbern gleichgestellt sind.⁸² Unter diese persönlichen Verhältnisse fällt auch die Ausstellung eines Reisepasses.

⁷⁶ Aicher in *Rummel/Lukas*, ABGB⁴ § 21 Rz 9 (Stand 1.7.2015, rdb.at).

⁷⁷ Vgl § 8 PassG, BGBl 839/1992, zuletzt idF BGBl I 52/2015.

⁷⁸ Vgl *Fuchs/Keplinger*, Passgesetz³ (2015), 58.

⁷⁹ *Stabentheiner* in *Rummel*, ABGB³ § 154a ABGB Rz 11a (Stand 1.1.2003, rdb.at).

⁸⁰ *Stabentheiner* in *Rummel*, ABGB³ § 176 ABGB Rz 9 (Stand 1.1.2003, rdb.at).

⁸¹ Vgl *Zierl/Enzenbner*, Passrecht für die Praxis (2009), 88.

⁸² *Stabentheiner* in *Rummel*, ABGB³ § 175 ABGB Rz 2 (Stand 1.1.2003, rdb.at).

8.1.2. Prozessfähigkeit von unmündigen Minderjährigen

Im Umkehrschluss zu § 8 Abs 1 PassG folgt, dass Passwerber bis zur Vollendung des vierzehnten Lebensjahres die Antragstellung betreffend eines Reisepasses nicht selbst beantragen dürfen. Diese Personen gelten als prozessunfähig. Für jene Passwerber handelt der jeweilige gesetzliche Vertreter.

8.1.3. Gesetzlicher Vertreter bei minderjährigen Passwerbern

Damit der gesetzliche Vertreter im Passverfahren vertretungsbefugt ist, muss dieser entweder für einen Teilbereich der Pflege und Erziehung mit der Obsorge oder mit der gesamten Obsorge betraut sein. Bei ehelichen Kindern sind wie bereits erläutert beide Elternteile, jeder für sich allein vertretungsbefugt. Dies gilt nur solange die Ehe aufrecht ist. Stirbt ein Elternteil oder wird eines der beiden Elternteile von der Obsorge ausgeschlossen, wird die alleinige Obsorge auf den anderen Elternteil übertragen. Für jene Kinder, deren Eltern verstorben sind oder von der Obsorge ausgeschlossen wurden, werden idR Pflegeeltern oder die Großeltern als Obsorgeberechtigte bestellt. Bei Adoptivkindern ist es so geregelt, dass die Adoptiveltern diese vertreten, da diese den ehelichen Kindern gleichstehen. Bei unehelichen Kindern obliegt die Obsorge grundsätzlich allein der Mutter. Den beiden Elternteilen steht jedoch die Möglichkeit offen, eine gemeinsame Obsorge zu beantragen.⁸³ Jene Vereinbarung bedarf zu ihrer Gültigkeit einer gerichtlichen Genehmigung.⁸⁴ Bei Kindern aus einer geschiedenen Ehe besteht bis zur gerichtlichen Entscheidung die gemeinsame Obsorge aufrecht. Der jeweils zuständige Jugendwohlfahrtsträger ist für jene Kinder zuständig, deren Eltern selbst minderjährig sind. Hierbei verbleibt bei den minderjährigen Eltern lediglich die Erziehung und Pflege ohne die Obsorge. Pflegeeltern sind für ihre Pflegekinder dann vertretungsbefugt, wenn ihnen die Obsorge der Erziehung und Pflege erteilt wurde.⁸⁵ Ergibt sich aus den Eltern, Pflegeeltern oder den Großeltern keine Obsorge, hat durch das Gericht eine andere geeignete Person zur Vertretung bestellt zu werden.⁸⁶ Der Jugendwohlfahrtsträger kommt aufgrund verschiedener gesetzlicher Grundlagen als gesetzlicher Vertreter in Betracht. Dies kann bspw bei Findelkindern gem § 211 ABGB kraft Gesetzes bzw aufgrund einer des sonstigen gesetzlichen Vertreters erteilten

⁸³ Vgl Zierl/Enzenebner, Passrecht für die Praxis (2009), 90.

⁸⁴ Stabentheiner in Rummel, ABGB³ § 167 ABGB Rz 4 (Stand 1.1.2003, rdb.at).

⁸⁵ Stabentheiner in Rummel, ABGB³ § 186a ABGB Rz 1 (Stand 1.1.2003, rdb.at).

⁸⁶ Stabentheiner in Rummel, ABGB³ § 187 ABGB Rz 2 (Stand 1.1.2003, rdb.at).

Zustimmung oder auch aufgrund einer gerichtlichen Betrauung gem § 213 ABGB erfolgen.⁸⁷

8.2. Erforderliche Nachweise und Dokumente

Gem § 3 Abs 1 PassG-DV sind die erforderlichen Urkunden, welche für die Passausstellung erforderlich sind, als beglaubigte Abschrift bzw im Original vorzulegen.

8.2.1. Identitätsnachweis

Zur Identitätsfeststellung des Passwerbers hat dieser vor der Passbehörde zu erscheinen und seinen amtlichen Lichtbildausweis vorzulegen. Aus dessen Lichtbild muss sich die Identität des Passwerbers ohne Zweifel erkennen lassen. Nach allgemeiner Auffassung muss ein amtlicher Lichtbildausweis zumindest den Namen, das Geburtsdatum und die Unterschrift des Inhabers, als auch die ausstellende Behörde wiedergeben. Demnach sind bspw alle Arten von Reisepässen (ausgenommen Notpässe), Personalausweise, waffenrechtliche Urkunden, Taxiausweise, Führerscheine, Wehrdienstausweise und amtliche Dienstaussweise amtliche Lichtbildausweise iSd § 1 PassG-DV.⁸⁸

Bis zur 14. FSG-Novelle galt der Mopedausweis nicht zu den amtlichen Lichtbildausweisen, da dieser von Fahrschulen und somit von keiner Behörde ausgestellt wurde. Seither gilt die Berechtigung zum Lenken von Motorfahrzeugen bzw vierrädrigen Leichtkraftfahrzeugen zur Führerscheinklasse AM. Der Führerschein wird von der Behörde ausgestellt.⁸⁹

8.2.1.1. Praxis

Die Passbehörde kann von der Vorlage des amtlichen Lichtbildausweises absehen, wenn sich die Identität des Passwerbers aus den bereits bei der Behörde vorliegenden Daten ohne Zweifel feststellen lässt.⁹⁰ In der Praxis wird diese Problematik insoweit gelöst, dass auf die Daten des vorigen Reisepasses zurückgegriffen wird. Da bei Reisepässen mit Chip bzw Reisepässen mit Fingerabdruck das Passbild und die

⁸⁷ Vgl §§ 211ff ABGB, JGS 946/1811, zuletzt idF BGBl I 59/2017.

⁸⁸ Vgl *Zierl/Enzenebner*, Passrecht für die Praxis (2009), 118 ff.

⁸⁹ ErlRV 1203 BlgNr XXIV. GP, 1.

⁹⁰ Vgl *Zierl/Enzenebner*, Passrecht für die Praxis (2009), 119.

Unterschrift elektronisch im IDR gespeichert sind. Ist der Passwerber nicht im Besitz eines amtlichen Lichtbildausweises, muss der Identitätsnachweis gem § 1 Abs 2 PassG-DV durch einen Identitätszeugen belegt werden.⁹¹ Seine Aufgabe ist es, sich selbst durch einen amtlichen Lichtbildausweis zu legitimieren und im weiteren Schritt die Identität des Passwerbers zu bestätigen. Bei Minderjährigen, die noch nicht im Besitz eines amtlichen Lichtbildausweises sind, übernimmt grundsätzlich der gesetzliche Vertreter die Rolle des Identitätszeugen.⁹²

8.2.2. Staatsbürgerschaft

Die Staatsbürgerschaft ist die Bestätigung darüber, dass der Passwerber im Besitz der österreichischen Staatsbürgerschaft ist.

Deren Besitz kann gem § 2 Abs 1 PassG-DV durch

- den Staatsbürgerschaftsnachweis gem § 43 StbG 1985⁹³,
- eine staatsbürgerschaftliche Bestätigung gem §43 StbG,
- einen Reisepass (ausgenommen Notpässe gem § 4a PassG),
- einen Personalausweis gem § 19 PassG oder
- die Einsicht in das Standarddokumentenregister gem § 17 Abs 2 E-GovG⁹⁴ nachgewiesen werden.

Besonderes Augenmerk ist auf jene Passwerber zu richten, deren Hauptwohnsitz bzw deren Aufenthalt in den letzten fünf Jahren im Ausland gelegen ist. In diesen Fällen hat die Passbehörde eine Anfrage an die zuständige Vertretungsbehörde im Ausland zu stellen, ob gem § 26 StbG ein Verlusttatbestand vorliegt.⁹⁵ Insbesondere ist § 26 Z 1 StbG beachtlich. Jene Ziffer besagt, dass im positiven Fall eine Staatsbürgerschaft durch den Erwerb einer fremden Staatsangehörigkeit verloren wurde.⁹⁶

⁹¹ Vgl § 1 PassG-DV, BGBl II 223/2006, zuletzt idF BGBl II 480/2010.

⁹² Vgl *Zierl/Enzenebner*, Passrecht für die Praxis (2009), 121.

⁹³ Bundesgesetz über die österreichische Staatsbürgerschaft (Staatsbürgerschaftsgesetz 1985) – StbG, BGBl 311/1985, zuletzt idF BGBl I 68/2017.

⁹⁴ Bundesgesetz über Regelungen zur Erleichterung des elektronischen Verkehrs mit öffentlichen Stellen (E-Government-Gesetz) – E-GovG, BGBl I 10/2004, zuletzt idF BGBl I 121/2017.

⁹⁵ Vgl *Zierl/Enzenebner*, Passrecht für die Praxis (2009), 122.

⁹⁶ Vgl § 26 StbG, BGBl 311/1985, zuletzt idF BGBl I 68/2017.

8.2.3. Geburtsdaten

Die Geburtsdaten werden durch die Geburtsurkunde nachgewiesen. Aus dieser werden die korrekte Schreibweise des Namens, das Geburtsdatum, als auch der Geburtsort zur Eintragung in den Reisepass entnommen. Die Übernahme der Daten erfolgt wort- und zeichengetreu.⁹⁷ Die Passausstellung ist lediglich wegen einer fehlenden Geburtsurkunde gem Erlass des BMI nicht zu versagen, wenn die sonst aus einer Geburtsurkunde gewonnenen Daten auf eine andere Art und Weise glaubhaft gemacht werden.⁹⁸ In Betracht kommen hierbei va die Heiratsurkunde bzw der Staatsbürgerschaftsnachweis. Ergeben sich lt Geburtsurkunde für eine Person mehrere Vornamen, so ist diese nicht verpflichtet alle Vornamen zu führen.⁹⁹ Hat eine Person mehrere Vornamen, und ist sie auch willig alle Vornamen in das Reisedokument eintragen zu lassen, ist darauf Bedacht zu nehmen, dass bei der Eintragung keine Umreihung der Vornamen erfolgen darf. Die Vornamen sind entsprechend der Reihenfolge der vorgelegten Urkunde auszustellen.¹⁰⁰

8.2.4. Lichtbild

Die expliziten Regelungen betreffend dem Lichtbild sind in § 4 PassG-DV geregelt. ISd letztgenannten Paragraphen darf auf dem Lichtbild ausschließlich der Passwerber abgebildet werden. Zwei Drittel des Bildes soll der Kopf der Person einnehmen, wobei der Augenabstand mindestens acht Millimeter betragen muss. Aus medizinischen bzw religiösen Gründen ist das Tragen einer Kopfbedeckung gestattet. Das vorgelegte Lichtbild darf nicht älter als sechs Monate sein. Die abgebildete Person muss zweifelsfrei erkennbar sein.¹⁰¹ Für die Ausstellung eines Reisepasses dürfen von der Passbehörde nur farbige Lichtbilder akzeptiert werden.¹⁰² Eine bildliche Darstellung der Lichtbildkriterien bietet die Homepage www.passbildkriterien.at. Zur Antragstellung ist ein Lichtbild erforderlich. Jenes wird am Antrag mittels Kleber befestigt und elektronisch durch einscannen in das IDR transferiert. Der Ausnahmefall kann sich bei der Ausstellung eines Notpasses ergeben, wenn zB die Elektronik streikt und der Pass

⁹⁷ Vgl Zierl/Enzenebner, Passrecht für die Praxis (2009), 123.

⁹⁸ BMI 22.9.1977, ZI 72.005/1-II/14/77.

⁹⁹ OGH 01.09.1992, ZI 4 Ob 43/92.

¹⁰⁰ VwGH 23.06.2010, ZI 2006/06/0113.

¹⁰¹ § 4 Abs 2 PassG-DV, BGBl II 223/2006, zuletzt idF BGBl II 480/2010.

¹⁰² Verordnung EG 2252/2004 d. Rates vom 13.12.2004 iVm § 4 Abs 1 PassG-DV, BGBl II 223/2006, zuletzt idF BGBl II 480/2010.

händisch ausgestellt werden muss. Hier werden dann zwei Lichtbilder benötigt. Wobei eines am Antrag bleibt und das Weitere in den Notpass geklebt wird. Bei Kleinkindern und Menschen mit körperlichen Gebrechen kann die Behörde leichte Abweichungen der Passbildkriterien zulassen. ISd § 4 Abs 6 PassG-DV trifft dies va bei dem Augenabstand, der Kopfgröße, dem neutralen Gesichtsausdruck und der Neigung des Kopfes zu.¹⁰³

8.2.4.1. Praxis

Durch Fotografen werden des Öfteren etwaige Muttermale oder auch Falten durch Bildbearbeitungsprogramme retuschiert. Dies hat zur Folge, dass das tatsächliche äußere Erscheinungsbild des Passwerbers nicht mehr konkret mit dem Passbild übereinstimmt und somit dem Grundsatz des § 4 PassG-DV widerspricht. Ebenfalls wird vom Gesetzgeber im Gegensatz zur Meinung manch eines Fotografen, die Abnahme der Brille nicht vorgeschrieben. Zu beachten ist bloß, dass die Brille die Augen nicht verdeckt und am Bild selbst keine Spiegelungen erzeugt werden.

8.2.5. Akademischer Grad

Passwerber, denen von einer anerkannten inländischen bzw ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung oder auch einer postsekundären Einrichtung einer anderen Vertragspartei des EU-Beitrittsvertrages oder des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ein akademischer Grad verliehen wurde, können die Eintragung in den Pass beantragen. Andere Standesbezeichnungen werden nur dann in den Reisepass eingetragen, wenn hierfür eine gesonderte gesetzliche Grundlage besteht.¹⁰⁴ Die Eintragung erfolgt in abgekürzter Form. Einen Leitfaden zur Eintragung von akademischen Graden bietet das Handbuch¹⁰⁵ des BMWFW¹⁰⁶. Den Nachweis über den akademischen Grad erbringt der Passwerber durch Vorlage der Verleihungsurkunde einer Universität, Fachhochschule oder einer anderen anerkannten postsekundären Bildungseinrichtung. Zur Eintragung einer Standesbezeichnung wird die Vorlage des Verleihungsbescheids eines Bundesministeriums verlangt.¹⁰⁷ Die Entscheidung darüber, ob ein akademischer Grad einzutragen ist, hat das

¹⁰³ Vgl Zierl/Enzenebner, Passrecht für die Praxis (2009), 123f.

¹⁰⁴ §6 PassG-DV, BGBl II 223/2006, zuletzt idF BGBl II 480/2010.

¹⁰⁵ Kasparovsky, Führung akademischer Grade (NARIC).

¹⁰⁶ Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft.

¹⁰⁷ Vgl Zierl/Enzenebner, Passrecht für die Praxis (2009), 128.

normsetzende Organ zu treffen, welches den Titel geschaffen hat. So bestimmt das IngG 2017¹⁰⁸, dass die Standesbezeichnung „Ingenieur“ in ein amtliches Dokument einzutragen ist.¹⁰⁹

8.2.6. Zusätzliche Nachweise und Dokumente bei Minderjährigen

8.2.6.1. Nachweis der Obsorge

Bei ehelichen Kindern wird bzgl der Obsorge kein gesonderter Nachweis für das Passverfahren verlangt. Dergleichen gilt für die Mutter eines unehelichen Kindes. Bei Adoptivkindern muss der schriftliche Vertrag über die Annahme an Kindes statt und der Gerichtsbeschluss über deren Bewilligung vorgelegt werden. Der schriftliche Vertrag kommt zwischen dem Wahlkind und dem Annehmenden zustande. Ein nicht eigenberechtigtes Wahlkind kann den Vertrag über seinen gesetzlichen Vertreter abschließen. Verweigert der gesetzliche Vertreter den Abschluss des Vertrages, kann bei Fehlen von gerechtfertigten Weigerungsgründen die Zustimmung zum Vertrag durch Gerichtsbeschluss ersetzt werden.¹¹⁰ Gem § 5 Abs 1 PassG-DV hat der Vater eines unehelichen Minderjährigen die gemeinsame Obsorge mittel Obsorgebeschluss, welcher mit einem Rechtskraftvermerk versehen ist, nachzuweisen. Wird die Obsorge an eine sonstige Person übertragen bzw bei geschiedenen Ehen, kommen betreffend der Obsorge folgende Nachweise in Betracht:

- Obsorgebeschluss (mit Rechtskraftvermerk),
- Nachweis über die pflegschaftsgerichtlich genehmigte Vereinbarung bzw den Vergleich der gemeinsamen Obsorge (mit Rechtskraftvermerk) ,
- Obsorgeentscheidung einer ausländischen Behörde oder
- Pflegebewilligung des Jugendwohlfahrtsorgans zur Pflege und Erziehung des Pflegekindes.

Es ist eine aktuelle Amtsbestätigung des Pflegschaftsgerichts betreffend der Obsorge vorzulegen, wenn die Annahme besteht, dass die vorgelegten Urkunden nicht tatsächlichen Gegebenheiten entsprechen.¹¹¹

¹⁰⁸ Bundesgesetz über die Qualifikationsbezeichnungen „Ingenieurin“ und „Ingenieur“ (Ingenieurgesetz 2017) – IngG 2017, BGBl I 23/2017.

¹⁰⁹ VwGH 4.3.1989, B 1593/88.

¹¹⁰ *Stabentheiner in Rummel*, ABGB³ § 179a ABGB Rz 4 (Stand 1.1.2003, rdb.at).

¹¹¹ § 5 PassG-DV, BGBl II 223/2006, zuletzt idF BGBl II 480/2010.

8.2.7. Zusätzliche Nachweise und Dokumente für Sachwalter

Zu unterscheiden ist zwischen einem Vereinssachwalter und einem einstweiligen Sachwalter. Letztgenannter hat vor der Passbehörde seine Identität mittels amtlichen Lichtbildausweises und dem mit Rechtskraftvermerk versehenen Gerichtsbeschluss über die Bestellung als Sachwalter nachzuweisen. Der Vereinssachwalter (juristische Person) betraut eine physische Person mit den Aufgaben der Sachwalterschaft und gibt diese Person dem Gericht bekannt. Somit hat ein Vereinssachwalter der Passbehörde einen amtlichen Lichtbildausweis, den mit rechtskraftversehenen Bestellungsbeschluss und den Betrauungsnachweis vorzulegen. Bestehen über die Vertretungsbefugnis des Sachwalters Zweifel, hat der Sachbearbeiter Rücksprache mit dem zuständigen Gericht aufzunehmen.¹¹²

8.2.8. Fingerabücke

Bei Personen ab dem zwölften Lebensjahr werden seit dem 30. März 2009 Abdrücke zweier Finger für die Ausstellung des Reisepasses (ausgenommen Notpässe) durch die Sachbearbeiter der Passbehörde entnommen.¹¹³ Wie die Abnahme der Fingerabdrücke zu erfolgen hat, bestimmt sich nach § 4a PassG-DV. Im Normalfall werden die Abdrücke des linken und rechten Zeigefingers entnommen. In der Fachsprache werden die Fingerabdrücke Papillarlinienabdrücke genannt. Ist die Abdruckqualität einer der beiden Zeigefinger nicht ausreichend genug, wird in der Reihenfolge Daumen, Mittelfinger, Ringfinger fortgefahren, bis eine zufriedenstellende Qualität hergestellt wird. Dieselbe Ausführung gilt, wenn bspw der Abdruck eines Zeigefingers vorübergehend nicht abgenommen werden kann. Grund dafür könnte eine Verletzung sein. Bei dem Begriff vorübergehend wird auf eine Dauer von weniger als drei Monaten abgestellt. Liegt bspw eine Verletzung vor, bei jener der Heilungsprozess länger als drei Monate benötigt, spricht man von permanent. Sind bei einer Hand die zur Abnahme erforderlichen Finger permanent nicht verfügbar, besteht die Möglichkeit zwei Abdrücke der anderen Hand zu erfassen. Im Fall, dass die Abdrücke beider Hände permanent nicht verfügbar sind, kann der Reisepass ohne den Fingerabdruck ausgestellt werden. Der Passwerber hat der Passbehörde die länger als drei Monate dauernde Hinderung durch ein ärztliches Attest nachzuweisen, wenn diese nicht offenkundig ist.¹¹⁴ Offenkundigkeit liegt bspw bei

¹¹² Vgl Zierl/Enzenebner, Passrecht für die Praxis (2009), 127.

¹¹³ Vgl Zierl/Enzenebner, Passrecht für die Praxis (2009), 105.

¹¹⁴ Vgl § 4a PassG-DV, BGBl II 223/2006, zuletzt idF BGBl II 480/2010.

Fehlen des Fingers vor. Zur Abnahme der Abdrücke steht der Passbehörde ein spezielles Softwareprogramm, der Scan-Client zur Verfügung. Durch diesen werden auch die Unterschrift und das Lichtbild in das IDR übernommen. Zur Absicherung im Fall eines technischen Gebrechens, kann die Abnahme der Fingerabdrücke auch offline erfolgen. Die Abdrücke werden dann im Nachhinein in das IDR übernommen.

Natürlich kann sich in diesem Aspekt die Frage stellen, ob die Abnahme der Papillarlinienabdrücke unionsrechtskonform ist bzw sich gegen Art 8 GRC¹¹⁵ (Schutz personenbezogener Daten) und Art 8 EMRK (Recht auf Achtung des Privatlebens) stützt. Der EuGH hat entschieden, dass die Abnahme unionsrechtskonform ist. Insb verletzt die Abnahme der Papillarlinienabdrücke nicht die beiden zuletzt angeführten Rechte. Die Erfassung und Speicherung der Abdrücke stellt zwar einen Eingriff in das Recht auf Schutz personenbezogener Daten bzw Recht auf Achtung des Privatlebens dar, jedoch sieht der EuGH diesen Eingriff zum Schutz der betrügerischen Verwendung eines Reisepasses als gerechtfertigt.¹¹⁶

8.2.9. Unterschrift

Eine Unterschrift ist ein Gebilde aus Buchstaben einer üblichen Schrift, aus jenem ein Dritter, den Namen des Unterzeichnenden erkennt bzw den Namen herauslesen kann. Es muss sich um einen individuellen Schriftzug handeln, welcher die Identität des Unterschreibenden ausreichend kennzeichnet und entsprechende Merkmale aufweist, um sich als Unterschrift eines Namens zu identifizieren. Jedoch ist die Lesbarkeit der Unterschrift nicht erforderlich.¹¹⁷ Nach den personenstandsrechtlichen Vorschriften besteht der Name einer Person aus dem Vor- und Familiennamen.¹¹⁸ Hierbei wird noch festgehalten, dass mit Rundschreiben¹¹⁹ des BMI betreffend der Namensbestimmung, die Führung von Adelsnamen / Adelstitel, welche nach Weimarer Reichsverfassung zum Familiennamen wurden, für österreichische Staatsbürger nicht mehr erlaubt sind. Dies begründet sich damit, dass österreichische Staatsbürger nach dem Adelsaufhebungsgesetz nicht berechtigt sind, Adelstitel zu führen, welche ausländischen

¹¹⁵ Charta der Grundrechte der Europäischen Union (EU-Grundrechtecharta), ABI 2012 C 326/391.

¹¹⁶ EuGH 17.10.2013, C-291/12.

¹¹⁷ *Hengstschläger/Leeb*, AVG I §18 Rz 23.

¹¹⁸ Vgl Bundesgesetz über die Regelung des Personenstandswesens (Personenstandsgesetz 2013) – PStG 2013, BGBl I 16/2013, zuletzt idF BGBl I 120/2016.

¹¹⁹ BMI 18.03.2013 BMI-VA1300/0073-III/2/2013.

Ursprungs sind.¹²⁰ Die Beisetzung eines Datums, sei es auch das Geburtsdatum, ist nicht Teil eines Namens und kann somit auch nicht Bestandteil einer Unterschrift sein.¹²¹ Bei der Abgabe der Unterschrift ist darauf zu achten, dass die Hand des Unterzeichnenden nicht geführt wird. Außerhalb des Scanfeldes, aber im Rahmen der Antragstellung ist es ausreichend, dass der Passwerber nur mit dem Familiennamen bzw im Fall der eindeutigen Identität sogar mittels Paraphe zeichnet. Ein Passwerber, der ordnungsgemäß unterschreiben kann, ist grundsätzlich nicht befugt seine Unterschrift in Blockbuchstaben zu leisten. Grundsätzlich deshalb, da dieser Grundsatz unterbrochen wird, wenn der Passwerber aufgrund bestimmter Umstände nur in Blockbuchstaben schreiben kann. Als Beispiel sei hier ein Analphabet genannt. Dieser sollte wenigstens im Stande sein, seine Unterschrift in Blockschrift zu leisten.

8.2.9.1. Unterschrift bei Personen mit Sachwalter

Bei Personen, die von einem Sachwalter vertreten werden, ist wiederum die Unterschrift im Scanfeld von der Unterschrift des Passantrags zu unterscheiden. Da solche Personen selbst keinen Antrag auf Ausstellung eines Reisedokuments stellen können und somit als prozessunfähig gelten, wird der Antrag vom Sachwalter gestellt, der diesen dann auch unterfertigt. Da aber die Unterschrift im Scanfeld eine höchstpersönliche Verpflichtung darstellt und unabhängig von der Prozessfähigkeit besteht, hängt die Abgabe dieser Unterschrift einzig von der Fähigkeit des Passwerbers ab. Ist der Passwerber in der Lage seine Unterschrift selbst leisten zu können, muss er sie eigenhändig leisten. Ist er dazu jedoch nicht in der Lage, wird seine Unterschrift vom Sachwalter bzw dem Sachbearbeiter der Passbehörde in Blockbuchstaben eingetragen.¹²²

¹²⁰ Vgl *Fuchs/Keplinger*, Passgesetz³ (2015), 35.

¹²¹ OV, VwGH 7.11.2012, 2008/18/0626 (Passwesen), ZfV 2013, 455.

¹²² *Zierl*, Dürfen Passwerber, die einen Sachwalter für die Besorgung aller Angelegenheiten haben, im Reisepass unterfertigen?, ÖZPR 2015/56.

8.2.9.2. Unterschrift bei Kindern

Bei Passwerbenden, welche aufgrund des Alters nicht in der Lage sind die Unterschrift eigenhändig zu leisten, ist die Unterschrift in Blockbuchstaben im Scanfeld zu leisten. Grundsätzlich kommt hierbei der gesetzliche Vertreter als Leister der Unterschrift in Frage. Gem § 7 S 2 PassG-DV kann die Unterschrift erforderlichenfalls auch vom jeweiligen Sachbearbeiter der Passbehörde eingetragen werden.¹²³

8.2.9.3. Praxis

Für den Sachbearbeiter ist es empfehlenswert, wenn sich dieser einen Aktenvermerk mit den speziellen Gründen, warum die Leistung der Unterschrift nicht auf normalem Wege stattfinden kann, am Passantrag notiert.¹²⁴ Der Aktenvermerk gilt als bloßes Beweismittel und kommt ohne Mitwirkung des Passwerbers zustande.¹²⁵ Der Aktenvermerk ist unter Beisetzung des Datums vom Sachbearbeiter zu unterschreiben. Bei der Unterschrift ist wiederum zu beachten, dass der Name des Sachbearbeiters identifizierbar ist.¹²⁶ Nach Auffassung des VwGH erfüllt ein unleserliches Handzeichen die zuletzt beschriebene Art der Unterschriftsleistung nicht.¹²⁷

Betreffend der Leistung der eigenen Unterschrift bei Kindern ergibt sich folgende praktische Einteilung. Bis zum achten Lebensjahr kann die Unterschrift in Blockbuchstaben auch vom gesetzlichen Vertreter geleistet werden, außer das Kind ist bereits in der Lage die Unterschrift selbst in Blockbuchstaben bzw Schreibschrift zu leisten. Ab dem achten Lebensjahr besteht die Verpflichtung des Kindes, seine Unterschrift selbst zu leisten. Die Ausnahme kann natürlich ein körperliches Gebrechen sein, das zur Verhinderung der Abgabe der eigenen Unterschrift führt. In diesem Fall darf die Unterschrift vom gesetzlichen Vertreter bzw dem Sachbearbeiter der Passbehörde geleistet werden.

¹²³ Vgl § 7 PassG-DV, BGBl II 223/2006, zuletzt idF BGBl II 480/2010.

¹²⁴ Vgl Zierl/Enzenebner, Passrecht für die Praxis (2009), 108.

¹²⁵ Hengstschläger/Leeb, AVG § 16 Rz 2 (Stand 1.1.2014, rdb.at).

¹²⁶ Hengstschläger/Leeb, AVG § 16 Rz 7 (Stand 1.1.2014, rdb.at).

¹²⁷ VwGH 19.05.1993, 92/09/0070, VwSlg 16.300 A/2004.

9. Passversagung

Gem § 14 Abs 1 PassG ist die Ausstellung, Änderung eines Reisepasses und die Erweiterung des Geltungsbereiches zu versagen,

Z1 wenn der Passwerber es nicht vermag, seine Identität zweifelsfrei nachzuweisen oder die dafür benötigte Mitwirkung verweigert,

Z2 wenn aufgrund gesetzlicher Bestimmungen die Freizügigkeit des Passwerbers beschränkt ist und die Passversagung betreffend der Erreichung des Ziels dieser Beschränkung erforderlich ist,

Z3 wenn anzunehmen ist, dass der Passwerber den Reisepass für folgende Tätigkeiten benützen will,

Z3 lit a um sich einer wegen einer gerichtlich strafbaren Handlung, die mit mehr als drei Jahren Freiheitsstrafe bedroht ist, eingeleiteten Strafverfolgung oder Strafvollstreckung im Inland zu entziehen,

Z3 lit b wegen Begehung einer gerichtlich strafbaren Zollzuwiderhandlung,

Z3 lit c um die rechtswidrige Ein- bzw Durchreise eines Fremden zu fördern (in oder durch einen Mitgliedstaat der EU oder in einen Nachbarstaat Österreichs),

Z3 lit d um illegalen Handel mit Kriegsmaterial, radioaktiven Stoffen, Waffen oder mit jenen Gegenständen zu betreiben, welche der Sicherheitskontrolle nach dem Sicherheitskontrollgesetz 1991¹²⁸ unterliegen,

Z3 lit e um Personen der gewerblichen Unzucht in einem anderen Staat als in dem, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen oder in dem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, zuzuführen oder sie hierfür anzuwerben oder

Z3 lit f um Suchtgift entgegen den bestehenden Vorschriften in einer großen Menge zu erzeugen, einzuführen, auszuführen oder in Verkehr zu setzen oder

Z4 wenn es die Annahme rechtfertigt, dass durch den Aufenthalt des Passwerbers im Ausland die innere oder äußere Sicherheit der Republik Österreich gefährdet sein würde oder

Z5 wenn es die Annahme rechtfertigt, der Passwerber könnte als Mitglied einer kriminellen Organisation oder kriminellen oder terroristischen Vereinigung iSd §§ 278 –

¹²⁸ Bundesgesetz über die Einrichtung eines Sicherheitskontrollsystems, die Sicherung von Kernmaterial und Anlagen und über die Ausfuhrkontrolle zur Gewährleistung der friedlichen Verwendung der Atomenergie (Sicherheitskontrollgesetz 1991), BGBl 415/1992, zuletzt idF BGBl I 42/2013.

278b StGB¹²⁹ durch den Aufenthalt im Ausland die innere oder äußere Sicherheit der Republik Österreich gefährden.¹³⁰

Von den betreffenden Bestimmungen in § 14 Abs 1 PassG ist eine Ausnahme nur zulässig, wenn der Reisepass nur zur Einreise in das Bundesgebiet Österreichs dient.¹³¹ Liegen gem § 14 Abs 3 PassG die gem in dem § 14 Abs 1 Z 3 lit b bis f und Z 4 und 5 PassG angeführten Tatsachen gerichtlich strafbare Handlungen zugrunde, ist bis zum Ablauf von drei Jahren nach der Tat jedenfalls von einem Versagungsgrund auszugehen, wobei Haftzeiten und Zeiten einer Unterbringung nach den §§ 21 bis 23 StGB¹³² außer Betracht zu bleiben haben.¹³³ Für die Ausstellung eines Dienst- oder Diplomatenpasses oder eines gewöhnlichen Reisepasses steht das alleinige Vorliegen eines voraussichtlich länger als drei Monate dauernden Hintergrundes betreffend der Abnahme von den Papillarlinienabdrücken der Finger nicht entgegen.¹³⁴

9.1. Erläuterungen unter Einbeziehung der Rechtsprechung

9.1.1. Zu § 14 Abs 1 Z 1 PassG:

Bei der Identitätsfeststellung spielt die eindeutige Identifizierung des Namens und Geburtsdatums eine Rolle. Insb kommt hier als Nachweis ausdrücklich der amtliche Lichtbildausweis in Frage. In Vertretung der Meinung des VwGH spielt hierbei einst die Identität jener Person eine Rolle, jene die Passhandlung beantragt bzw für jene ein Reisedokument ausgestellt werden soll. Die Beweislast bzgl des Nachweises der Identität liegt beim Passwerber.¹³⁵ Hierbei kommen die ausführlichen Erläuterungen zu den Punkten 8.2.1. und 8.2.3. zur Anwendung. In weiterer Folge ist unter Mitwirkung die Abgabe der Papillarlinienabdrücke zu verstehen. Betreffend der Abgabe der Papillarlinienabdrücke (Fingerabdrücke) wird auf den Punkt 8.2.8. verwiesen.

¹²⁹ StGB, BGBl 60/1974, zuletzt idF BGBl I 117/2017.

¹³⁰ § 14 Abs 1 PassG, BGBl 839/1992, zuletzt idF BGBl I 52/2015.

¹³¹ Vgl § 14 Abs 2 iVm § 4a Abs 1 Z 3 PassG, BGBl 839/1992, zuletzt idF BGBl I 52/2015.

¹³² StGB, BGBl 60/1974, zuletzt idF BGBl I 117/2017.

¹³³ § 14 Abs 3 PassG, BGBl 839/1992, zuletzt idF BGBl I 52/2015.

¹³⁴ § 14 Abs 4 PassG, BGBl 839/1992, zuletzt idF BGBl I 52/2015.

¹³⁵ VwGH, 17.01.2006 2002/18/0186.

9.1.2. Zu § 14 Abs 1 Z 2 PassG:

Dieser Fall könnte eintreten, wenn bspw der BMLVS¹³⁶ mittels Verordnung anordnet, dass jene Wehrpflichtigen, die den Grundwehrdienst vollständig geleistet haben, das Bundesgebiet nur mit einer Bewilligung verlassen dürfen.¹³⁷ Unter diese Ziffer fällt auch ein Haftbefehl, eine Festnahme- oder auch eine Vorführungsanordnung. In den letztgenannten Fällen scheint eine Kontaktaufnahme mit dem zuständigen Gericht bzw mit der Staatsanwaltschaft betreffend dem konkreten Sachverhalt von Vorteil. Insb ob aus deren Sicht, aufgrund der angeordneten Maßnahme die Freizügigkeit des Passwerbers auf Grund gesetzlicher Bestimmungen beschränkt und die Versagung zur Erreichung des Ziels dieser Beschränkung erforderlich ist.¹³⁸

9.1.3. Zu § 14 Abs 1 Z 3 lit a PassG:

Eingeleitet wird die Strafverfolgung sobald die Organe der Sicherheitsbehörden gegen die jeweilige Person als Beschuldigten ermitteln. Für die Beurteilung kommt es nur darauf an, ob Indizien bestehen, dass der Passwerber den Reisepass benützen werde, um sich der Strafvollstreckung bzw der Strafverfolgung zu entziehen.¹³⁹ Nur aus dem Grund, dass der Passwerber im Ausland einen Wohnsitz begründet und dort auch sein geregelter Familien- und Arbeitsleben stattfindet, darf nicht bloß daraus der Entschluss gezogen werden, dass dieser sich hiermit von der Strafverfolgung entziehen will und bspw von den Verhandlungen fernbleiben will.¹⁴⁰ Besteht Grund zur Annahme, dass der hier beschriebene Versagungsgrund eintreten könnte, hat die Passbehörde auch bei jenen Passwerbern Ermittlungen zu betreiben, die ihren Strafvollzug in gelockerter Form (bspw Passwerber mit Fußfessel) verbüßen.¹⁴¹ In diesen Fällen scheint in der Praxis eine Kontaktaufnahme mit dem jeweiligen Gericht von Vorteil zu sein.

¹³⁶ Bundesminister für Landesverteidigung und Sport.

¹³⁷ § 11 Abs 5 Wehrgesetz 2001 – WG 2001, BGBl I 146/2001, zuletzt idF BGBl I 65/2015.

¹³⁸ Erlass BMI-VA2500/0339-III/3/a/2014 10.03.2015.

¹³⁹ VwGH 18.05.2006, 2006/18/0108.

¹⁴⁰ VwGH 24.09.1986, 85/01/0259.

¹⁴¹ Vgl *Fuchs/Keplinger*, Passgesetz³ (2015), 79.

9.1.4. Zu § 14 Abs 1 Z 3 lit b PassG:

Unter Zollzuwiderhandlung ist gem § 4 Abs 2 Z 14 ZollR-DG¹⁴² jedes Handeln entgegen dem von der Zollverwaltung nach § 2 zu vollziehenden Zollrecht, den Verbrauchersteuervorschriften und dem Ausfuhrerstattungsrecht, sowie jedes Unterlassen eines zollrechtlich oder verbrauchsteuerrechtlich gebotenen Handelns und der Versuch einer solchen Handlung oder Unterlassung zu verstehen.¹⁴³ Damit die Passbehörde das zukünftige Verhalten des Passwerbers einschätzen kann, hat diese eine Zukunftsprognose zu treffen. Bei der Prognose wird das bisherige gesamte Fehlverhalten des Passwerbers berücksichtigt.¹⁴⁴

9.1.5. Zu § 14 Abs 1 Z 3 lit c PassG:

Damit der jeweilige Passwerber den Tatbestand des § 14 Abs 1 Z 3 lit c PassG verwirklicht, ist es lt Rechtsprechung nur erforderlich, dass der Schlepper seinen Reisepass im Zuge einer Schleppertätigkeit zur Legitimation bei der Ein- bzw Ausreise verwendet.¹⁴⁵ Schlepperei wird in § 114 FPG¹⁴⁶ unter Strafe gestellt. Dort lautet es, wer die rechtswidrige Einreise oder Durchreise eines Fremden in oder durch einen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder Nachbarstaat Österreichs mit dem Vorsatz fördert, sich oder einen Dritten durch ein dafür geleistetes Entgelt unrechtmäßig zu bereichern, ist vom Gericht mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.¹⁴⁷ Dementsprechend ist lt Auffassung des VwGH der Versagungsgrund des § 14 Abs 1 Z 3 lit c PassG gerechtfertigt, wenn ein Passwerber in seinem KFZ Personen versteckt, um die Einreise dieser Fremden vorsätzlich zu fördern / durchzuführen und dabei seinen eigenen Reisepass zur Legitimation verwendet.¹⁴⁸

¹⁴² Bundesgesetz betreffend ergänzende Regelungen zur Durchführung des Zollrechts der Europäischen Gemeinschaften (Zollrechts-Durchführungsgesetz) - ZollR-DG, BGBl I 659/1994, zuletzt idF BGBl I 120/2016.

¹⁴³ § 4 Abs 2 Z 14 ZollR-DG, BGBl I 659/1994, zuletzt idF BGBl I 120/2016.

¹⁴⁴ VwGH 15.11.2005, 2003/18/0282.

¹⁴⁵ VwGH, 26.03.1999, 99/18/0066.

¹⁴⁶ Bundesgesetz über die Ausübung der Fremdenpolizei, die Ausstellung von Dokumenten für Fremde und die Erteilung von Einreisetiteln (Fremdenpolizeigesetz 2005) – FPG, BGBl I 100/2005, zuletzt idF BGBl I 145/2017.

¹⁴⁷ § 114 Abs 1 FPG, BGBl I 100/2005, zuletzt idF BGBl I 145/2017.

¹⁴⁸ VwGH, 05.03.1998, 97/18/0424.

9.1.6. Zu § 14 Abs 1 Z 3 lit d PassG:

Das in § 14 Abs 1 Z 3 lit d PassG angeführte Sicherheitskontrollgesetz 1991 wurde am 01.03.2013 durch das Sicherheitskontrollgesetz 2013¹⁴⁹ ersetzt. Jene der Sicherheitskontrolle unterliegenden Materien werden im letztgenannten Gesetz geregelt.¹⁵⁰ Unter Waffen sind Gegenstände zu verstehen, die dazu bestimmt sind die Angriffs- oder Abwehrfähigkeit von Menschen durch unmittelbare Einwirkung zu beseitigen oder herabzusetzen, bzw bei der Jagd oder beim Schießsport zur Abgabe von Schüssen verwendet werden.¹⁵¹ Die einzelnen Gegenstände, die als Kriegsmaterial zu definieren sind, werden der Verordnung der Bundesregierung vom 22.11.1977 betreffend Kriegsmaterial entnommen.¹⁵² Angeführt werden hier Raketen und andere Flugkörper mit Waffenwirkung, Minen, Bomben, radioaktive, chemische und biologische Kampfstoffe, Torpedos und bspw Nebel- bzw Granatwerfer.¹⁵³

9.1.7. Zu § 14 Abs 1 Z 3 lit e PassG:

Im Strafrecht wird anstelle von Unzucht von Prostitution gesprochen. Darunter wird die Vornahme einer geschlechtlichen Handlung bzw die Duldung dieser Handlungen am eigenen Körper gegen Entgelt – in der Absicht sich oder einem Dritten durch die wiederkehrende Vornahme / Duldung eine fortlaufende Einnahme zu verschaffen, verstanden.¹⁵⁴ Somit ist § 14 Abs 1 Z 3 lit e PassG va in jenen Fällen einschlägig, in denen ein österreichischer Staatsbürger eine Person in einem anderen Staat als in dem, in dessen sie die Staatsbürgerschaft besitzt bzw sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, zuführt und dafür seinen österreichischen Reisepass verwendet. In weiterer Folge diese Person bspw in seinen eigenen Bordellbetrieb eingliedert, um sich daraus fortlaufende Einnahmen zu verschaffen. Die erläuterte Handlung gibt einen von mehreren Gründen wieder, die eine Annahme rechtfertigen, der Passwerber werde seinen Reisepass in Zukunft für den in § 14 Abs 1 Z 3 lit e PassG genannten Tatbestand verwenden.¹⁵⁵

¹⁴⁹ Bundesgesetz über die Einrichtung eines Sicherheitskontrollsystems, die Sicherung von Kernmaterial und Anlagen und über die Ausfuhrkontrolle zur Gewährleistung der friedlichen Verwendung der Atomenergie (Sicherheitskontrollgesetz 2013) – SKG 2013, BGBl I 42/2013, zuletzt idF 163/2015.

¹⁵⁰ Vgl *Fuchs/Keplinger*, Passgesetz³ (2015), 81.

¹⁵¹ § 1 WaffG, Bundesgesetz über die Waffenpolizei (Waffengesetz 1996), BGBl I 12/1997, zuletzt idF BGBl I 120/2016.

¹⁵² Verordnung der Bundesregierung vom 22. November 1977 betreffend Kriegsmaterial, BGBl 624/1977.

¹⁵³ Vgl § 1 Verordnung der Bundesregierung vom 22. November 1977 betreffend Kriegsmaterial, BGBl 624/1977.

¹⁵⁴ § 74 Abs 1 Z 9 StGB, BGBl 60/1974, zuletzt idF BGBl I 117/2017.

¹⁵⁵ VwGH 04.10.2006, 2006/18/0229.

9.1.8. Zu § 14 Abs 1 Z 3 lit f PassG:

ISd SMG¹⁵⁶ gelten Suchtgifte und psychotropische Stoffe als Suchtmittel. Jene Wirkstoffe, die als Suchtgift gelten, werden im Anhang I der Suchtgiftverordnung¹⁵⁷ aufgezählt. Psychotrope Stoffe sind hingegen jene, die im Anhang der Psychotropenverordnung¹⁵⁸ geregelt sind. Um sich auf die des § 14 Abs 1 Z 3 lit f PassG bezogene große Menge zu beziehen, benötigt man die jeweilige Grenzmenge der Stoffe. Diese sind in der Suchtgift-Grenzmengenverordnung¹⁵⁹ bzw der Psychotropen-Grenzmengenverordnung¹⁶⁰ geregelt. Aus dem SMG lässt sich ableiten, dass die geforderte große Menge bei den Suchtgiften und psychotropen Stoffen das Fünfzehnfache der jeweiligen Grenzmenge ist. Zur Beurteilung der Passbehörde ist es nicht bloß ausschlaggebend, ob der Passwerber seinen Reisepass bereits in der Vergangenheit für den Suchtgifthandel verwendet hat, vielmehr ist abzuschätzen, ob er diesen Reisepass in Zukunft für den Zweck des Suchtgifthandels verwenden wird. Eine Zukunftsprognose zu Lasten des Passwerbers könnte sich bspw aus einer Verurteilung im Ausland bzgl Suchtgifthandels ergeben.¹⁶¹ Bei Passwerbern, die bereits Verurteilungen aufgrund des Suchtgifthandels in einer großen Menge aufweisen, ist der Passversagungsgrund gem § 14 Abs 1 Z 3 lit f PassG angebracht, weil der inländische Drogenmarkt meist mit Suchtgiftimport aus dem Ausland in Verbindung gebracht wird und es gerade in diesem Fall dem Passwerber um einiges erleichtert werden würde, wenn er im Besitz eines Reisepasses wäre. Gerade bei Suchtgiftdelikten besteht eine sehr hohe Rückfalls- bzw Wiederholungsgefahr. Dementsprechend kann in solch einem Fall keine positive Prognose zugunsten des Passwerbers erteilt werden.¹⁶² Rügt ein Passwerber, dass sein vergangener Suchtgifthandel keinen Auslandbezug aufgewiesen

¹⁵⁶ Bundesgesetz über Suchtgifte, psychotrope Stoffe und Drogenausgangsstoffe (Suchtmittelgesetz) – SMG, BGBl I 112/1997, zuletzt idF BGBl I 116/2017.

¹⁵⁷ Verordnung der Bundesministerin für Arbeit, Gesundheit und Soziales über den Verkehr und die Gebarung mit Suchtgiften (Suchtgiftverordnung) – SV, BGBl II 374/1997, zuletzt idF BGBl II 292/2017.

¹⁵⁸ Verordnung der Bundesministerin für Arbeit, Gesundheit und Soziales über den Verkehr und Gebarung mit psychotropen Stoffen (Psychotropenverordnung) – PV, BGBl II 375/1997, zuletzt idF BGBl II 291/2017.

¹⁵⁹ Verordnung des Bundesministers für Gesundheit über die Grenzmengen der Suchtgifte (Suchtgift-Grenzmengenverordnung) – SGV, BGBl II 377/1997, zuletzt idF BGBl 371/2014.

¹⁶⁰ Verordnung der Bundesministerin für Arbeit, Gesundheit und Soziales über die Untergrenzen einer großen Menge (Grenzmengen) bezüglich der psychotropen Stoffe (Psychotropen-Grenzmengenverordnung) – PGV, BGBl II 378/1997, zuletzt idF BGBl II 373/2014.

¹⁶¹ VwGH 10.05.2000, 97/18/0455.

¹⁶² VwGH 24.04.2002, 99/18/0210, 06.11.2003, 2002/18/0241.

hat, ist auf den bereits erläuterten Erfahrungswert, dass der Handel mit Suchtgiften häufig mit dem Ausland in Zusammenhang steht, zu verweisen. Unbeachtlich ist die vom Passwerber geäußerte Meinung auch deswegen, weil es gem der Bestimmung des § 14 Abs 1 Z 3 lit f PassG nicht von entscheidungswesentlicher Bedeutung ist, dass der Passwerber seinen Reisepass bei den ihm zur Last gelegten Straftaten nach dem SMG verwendet hat.¹⁶³ Zur Frage, ob die Versagung der Ausstellung eines Reisedokuments gegen Art 8 EMRK¹⁶⁴ verstößt, ist folgendes anzumerken. Durch Art 8 EMRK wird jedermann ein umfassender allgemeiner Anspruch auf Achtung des Privat- und Familienlebens eingeräumt. Dieses Recht steht unter materiellem Gesetzesvorbehalt. Ein Eingriff einer Behörde ist nur gestattet, wenn dieser gesetzlich vorgesehen ist und einem der in Art 8 Abs 2 EMRK angeführten Zwecke entspricht. In weiterer Folge muss der gesetzliche Eingriff zur Erreichung der in Art 8 Abs 2 EMRK angeführten Zwecke geeignet und adäquat iSd Gebots der Verhältnismäßigkeit sein.¹⁶⁵ Der VwGH hat entschieden, dass die Versagung zur Ausstellung eines Reisedokuments gem § 14 Abs 1 Z 3 lit f PassG nicht gegen Art 8 EMRK verstößt.¹⁶⁶

9.1.9. Zu § 14 Abs 1 Z 4 PassG:

Der Begriff der Gefährdung der inneren und äußeren Sicherheit ist dem § 16 SPG zu entnehmen, da sich aus § 14 Abs 1 Z 4 PassG keine nähere Bestimmung entnehmen lässt. Demnach besteht eine allgemeine Gefahr bei einem gefährlichen Angriff bzw sobald sich eine kriminelle Verbindung zusammenschließt, um gerichtlich strafbare Handlungen zu begehen. Gem § 16 Abs 2 SPG ist unter einem gefährlichen Angriff die Bedrohung eines Rechtsgutes durch die rechtswidrige Verwirklichung des Tatbestandes einer gerichtlich strafbaren Handlung, die vorsätzlich begangen wurde und nicht bloß auf Verlangen eines Verletzten verfolgt wird, zu verstehen. Der jeweilige Straftatbestand muss aus dem StGB, dem VerbotsG¹⁶⁷, dem FPG 2005¹⁶⁸, dem SMG, dem ADBG 2007¹⁶⁹ oder dem NPSG¹⁷⁰ entspringen.¹⁷¹ Der VwGH hat in seinem Erkenntnis

¹⁶³ VwGH, 30.11.2004, 2002/18/0071.

¹⁶⁴ Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl 210/1958, zuletzt idF BGBl III 47/2010.

¹⁶⁵ Vgl Hengstschläger/Leeb, Grundrechte² (2013), 169ff.

¹⁶⁶ Vgl VwGH 28.06.2000, 2000/18/0119.

¹⁶⁷ Verbotsgesetz 1947, StGBI 13/1945, zuletzt idF BGBl 148/1992.

¹⁶⁸ Bundesgesetz über die Ausübung der Fremdenpolizei, die Ausstellung von Dokumenten für Fremde und die Erteilung von Einreisetiteln (Fremdenpolizeigesetz 2005) – FPG, BGBl I 100/2005, zuletzt idF BGBl I 145/2017.

¹⁶⁹ Bundesgesetz über die Bekämpfung von Doping im Sport (Anti-Doping-Bundesgesetz 2007) – ADBG 2007, BGBl I 30/2007, zuletzt idF BGBl I 100/2017.

festgehalten, dass bspw ein Passwerber, der ein Verbrechen nach dem § 3g Verbotsgesetz begangen hat, den Versagungsgrund iSd § 14 Abs 1 Z 4 PassG aufgrund der Gefährdung der inneren und äußeren Sicherheit erfüllt.¹⁷²

9.1.10. Zu § 14 Abs 1 Z 5 PassG:

Unter einer kriminellen Vereinigung ist gem § 278 Abs 2 StGB ein auf längere Zeit angelegter Zusammenschluss von mehr als zwei Personen zu verstehen, der darauf gerichtet ist, dass von einem oder mehreren Mitgliedern der Vereinigung ein oder mehrere Verbrechen, andere erhebliche Gewalttaten gegen Leib und Leben, nicht nur geringfügige Sachbeschädigungen, Diebstähle oder Betrügereien, Vergehen nach den §§ 165, 177b, 233 bis 239, 241a bis 241c, 241e, 241f, 283, 304 oder 307, in § 278d Abs 1 genannte andere Vergehen oder Vergehen nach den §§ 114 Abs 1 oder 116 des Fremdenpolizeigesetzes ausgeführt werden.¹⁷³ Innerhalb der Vereinigung ist es entscheidend, dass zwischen den einzelnen Mitgliedern bzgl dem Zusammenschluss und den kriminellen Zielsetzungen eine Willenseinigung herrscht. Kommt es in der Vereinigung nur zwischen zwei Personen zu einer Willenseinigung, ist § 278 StGB nicht anwendbar, da das Gesetz ausdrücklich von mehr als zwei Personen spricht. Der im Gesetz genannte längere Zeitraum ist ab ca drei Monaten anzunehmen.¹⁷⁴ Gem 278a StGB ist unter einer kriminellen Organisation eine auf längere Zeit angelegte unternehmensähnliche Verbindung einer größeren Zahl von Personen mit bestimmten kriminellen Zielsetzungen zu verstehen. Wer eine kriminelle Organisation gründet bzw sich an einer dieser Organisationen als Mitglied beteiligt, begeht eine Tathandlung iSd § 278a StGB.¹⁷⁵ Gem 278b Abs 3 StGB ist eine terroristische Vereinigung ein auf längere Zeit angelegter Zusammenschluss von mehr als zwei Personen, der darauf gerichtet ist, dass von einem oder mehreren Mitgliedern dieser Vereinigung, eine oder mehrere Straftaten ausgeführt werden oder Terrorismusfinanzierung betrieben wird.¹⁷⁶ Die einzelnen terroristischen Straftaten, welche in terroristischer Weise und vorsätzlich begangen werden müssen sind in §278c StGB taxativ aufgezählt. Das bedeutet, dass

¹⁷⁰ Bundesgesetz über den Schutz vor Gesundheitsgefahren im Zusammenhang mit Neuen Psychoaktiven Substanzen (Neue-Psychoaktive-Substanzen-Gesetz) – NPSG, BGBl I 146/2011, zuletzt idF BGBl I 48/2013.

¹⁷¹ §16 Abs 2 SPG, BGBl I 566/1991, zuletzt idF BGBl I 130/2017.

¹⁷² VwGH 24.03.1998, 96/18/0475.

¹⁷³ § 278 Abs 2 StGB, BGBl 60/1974, zuletzt idF BGBl I 117/2017.

¹⁷⁴ Vgl *Hinterhofer/Rosaud*, Strafrecht Besonderer Teil II⁶ (2016), 349ff.

¹⁷⁵ Vgl *Hinterhofer/Rosaud*, Strafrecht Besonderer Teil II⁶ (2016), 354.

¹⁷⁶ § 278b Abs 3 StGB, BGBl 60/1974, zuletzt idF BGBl I 117/2017.

der Täter den Vorsatz aufweisen muss, die Bevölkerung auf schwerwiegende Weise einzuschüchtern, öffentliche Stellen oder eine internationale Organisation zu einer Handlung, Duldung, oder Unterlassung zu nötigen oder die politischen, verfassungsrechtlichen, wirtschaftlichen oder sozialen Grundstrukturen eines Staates oder einer internationalen Organisation ernsthaft zu erschüttern oder zu zerstören.¹⁷⁷ Eine Person setzt eine Tathandlung, wenn sie eine terroristische Vereinigung anführt oder sich bei einer solchen als Mitglied beteiligt. Terrorismusfinanzierung begeht jener Passwerber, der Vermögenswerte bereitstellt bzw sammelt und hierbei mit dem Vorsatz handelt, dass sie zur Ausübung der in § 278d Abs 1 StGB taxativ aufgezählten Delikte verwendet werden. Dasselbe gilt für jene Passwerber, die Vermögenswerte bereitstellen bzw sammeln und für eine andere Person, von der man weiß, dass diese die in §278d Abs 1 StGB aufgezählten Delikte begeht oder für ein Mitglied einer terroristischen Vereinigung, von der man weiß, dass sie die aufgezählten Delikte verwirklichen will. Unter dem Begriff Vermögenswerte fallen ua Bankkredite, Aktien, Schuldverschreibungen, Wertpapiere, Wechsel und auch Goldbarren.¹⁷⁸

9.1.11. Zu § 14 Abs 2 PassG:

Aus § 14 Abs 2 PassG ist zu entnehmen, dass ein Reisepass trotz Vorliegen eines Passversagungsgrunds mit einer dementsprechenden Geltungsdauer ausgestellt werden kann.

9.1.12. Zu § 14 Abs 3 PassG:

Wenn einem österreichischen Passwerber der auch Unionsbürger ist, das zustehende Recht auf Freizügigkeit, soweit es das Recht umfasst sich in einen anderen Mitgliedstaat als seinem Herkunftsmitgliedstaat zu begeben, als auch das Recht seinen Herkunftsmitgliedstaat zu verlassen, eingeschränkt werden soll, sind die Vorschriften der RL 2004/38/EG heranzuziehen. Bei der Beurteilung ob es rechtmäßig ist, das Recht auf Freizügigkeit einzuschränken, hat sich die Behörde damit zu befassen, ob vom Passwerber im Zeitpunkt der Entscheidung eine tatsächliche Gefahr iSd RL 2004/38/EG ausgeht und ob diese Annahme für die Zukunft gerechtfertigt ist. Aufgrund der vom EuGH dargestellten Rechtslage ist § 14 Abs 3 PassG mit den unionsrechtlichen Vorgaben der bereits genannten RL nicht vereinbar. Demnach darf eine strafrechtliche

¹⁷⁷ § 278c Abs 1 StGB, BGBl 60/1974, zuletzt idF BGBl I 117/2017.

¹⁷⁸ Vgl *Hinterhofer/Rosaud*, Strafrecht Besonderer Teil II⁶ (2016), 360.

Verurteilung nicht schon für sich genommen die Einschränkung des Rechts auf Freizügigkeit zur Folge haben. Aufgrund der unionsrechtlichen Vorrangswirkung hat die Vorschrift des § 14 Abs 3 PassG unangewendet zu bleiben.¹⁷⁹

9.1.13. Zu § 14 Abs 4 PassG:

Diese Vorschrift kommt für jene Fälle in Betracht, in denen beim Passwerber ein dauernder Hinderungsgrund bzgl der Abgabe der Papillarlinienabdrücke vorliegt. Diese Regelung dient dazu, um auf die Bedürfnisse von Passwerbern mit Handicap Rücksicht zu nehmen. Solche dauernden Hinderungsgründe liegen bspw bei schweren und länger andauernden Handverletzungen aufgrund von Verbrennungen, Amputationen oder auch neurologischen Erkrankungen, wie Parkinson vor.¹⁸⁰

10. Passentziehung

Gem § 15 Abs 1 PassG ist der Reisepass einer Person zu entziehen, wenn nach der Ausstellung Tatsachen bekannt werden, die einen Versagungsgrund iSd § 14 PassG implizieren. Dies gilt jedoch nur für jene Pässe, die nicht länger als fünf Jahre abgelaufen sind. Ein länger als fünf Jahre abgelaufener Reisepass ist nicht mehr zu entziehen. Dieser kann beim Inhaber des Passes verbleiben und sofern dieser am Lichtbild noch einwandfrei zu erkennen ist, als Identitätsausweis verwendet werden.¹⁸¹

Gem § 15 Abs 2 PassG sind Reisepässe weiters zu entziehen, wenn der jeweilige Reisepass die Identität des Passinhabers nicht mehr widerspiegelt, eine amtliche Eintragung unrichtig bzw unkenntlich ist, das Lichtbild den Inhaber nicht mehr zweifelsfrei erkennen lässt oder der jeweilige Reisepass verfälscht bzw aus sonstigen Gründen unbrauchbar ist.¹⁸² Ein Reisepass, der den aktuellen Namen (bspw Namensänderung aufgrund Heirat) des Passwerbers nicht wiedergibt, kann im Rechtsverkehr nicht zur Wiedergabe der Identität des Passwerbers verwendet werden.¹⁸³ Gem § 74 Z 7 StGB werden Urkunden, zu jenen amtliche Ausweise (Reisepass) gehören, strafrechtlich geschützt.¹⁸⁴

¹⁷⁹ EuGH 17.11.2011, C-430/10, Rs Gaydarov, VwGH 06.09.2012, 2009/18/0041.

¹⁸⁰ Vgl *Fuchs/Keplinger*, Passgesetz³ (2015), 85.

¹⁸¹ Vgl *Fuchs/Keplinger*, Passgesetz³ (2015), 115f.

¹⁸² § 15 Abs 2 PassG, BGBl 839/1992, zuletzt idF BGBl I 52/2015.

¹⁸³ Vgl *Fuchs/Keplinger*, Passgesetz³ (2015), 117.

¹⁸⁴ *Hinterhofer/Rosbaud*, Strafrecht Besonderer Teil II⁶ (2016), 215.

Somit sind Reisepässe potentieller Gegenstand von strafrechtlichen Urkundendelikten gem den §§ 223 ff StGB. Wird bspw ein Reisepass verfälscht, kann der Fall eintreten, dass der Tatbestand gem § 224 StGB – Fälschung besonders geschützter Urkunden – vorliegt.¹⁸⁵ ISd § 223 StGB bedeutet verfälscht, dass der gedankliche Inhalt einer Urkunde durch den Täter unbefugt geändert wird und im selben Moment der Anschein erweckt wird, dass der jetzige Inhalt vom Aussteller der Urkunde stammt.¹⁸⁶ Aus § 15 Abs 2a PassG lässt sich ableiten, dass im Fall des Erlöschens der Funktion, in deren der Dienst- bzw Diplomatenpass benötigt wurde wegfällt, auch jener zu entziehen ist. Eine Entziehung ist auch in jenen Fällen vorgesehen, in denen der Passinhaber seiner Vorlagepflicht des vorherigen, verloren oder auch gestohlen gemeldeteten, nicht länger als fünf Jahren abgelaufenen Reisepasses gem § 10a PassG nicht nachkommt.¹⁸⁷ Die österreichische Staatsbürgerschaft ist für die Ausstellung eines Reisepasses Grundvoraussetzung. Fällt diese weg, liegt iSd § 15 Abs 1 PassG eine rechtfertigende Tatsache zur Passentziehung vor.¹⁸⁸ Gem § 26 StbG kann eine Staatsbürgerschaft aufgrund dem Erwerb einer fremden Staatsangehörigkeit, dem Eintritt in den Militärdienst eines fremden Staates, der Entziehung bzw dem Verzicht verloren gehen.¹⁸⁹

¹⁸⁵ Vgl Zierl/Enzenebner, Passrecht für die Praxis (2009), 117.

¹⁸⁶ OGH 16.12.1982, 13 Os 144/82, ÖJZ 1983/113 (EvBl).

¹⁸⁷ Vgl § 15 PassG, BGBl 839/1992, zuletzt idF BGBl I 52/2015.

¹⁸⁸ Vgl VwGH 24.04.2007, 2005/18/0003.

¹⁸⁹ § 26 StbG, BGBl 311/1985, zuletzt idF BGBl I 68/2017.

11. Verfahren der Behörde

11.1. Entscheidungspflicht

Die Passbehörde hat gem § 17 Abs 1 PassG binnen drei Monaten über den Antrag auf Ausstellung des Reisepasses zu entscheiden. Kommt die Behörde dieser Anordnung nicht binnen angemessener Frist nach, ist § 8 VwGVG¹⁹⁰ einschlägig. Dies hat zur Folge, dass eine Säumnisbeschwerde grundsätzlich erst eingebracht werden kann, wenn die zur Entscheidung verpflichtende Behörde nicht innerhalb der Frist von sechs Monaten über den Antrag entschieden hat. Grundsätzlich deshalb, weil der Gesetzgeber in § 17 Abs 1 PassG eine kürzere Entscheidungsfrist vorgesehen hat. Somit kommen die drei Monate Entscheidungsfrist zu tragen. Sobald der Antrag auf Entscheidung bei der zuständigen Stelle eingebracht wird, beginnt die Entscheidungsfrist. Eine Säumnisbeschwerde ist abzuweisen, wenn die Verzögerung der Entscheidung nicht überwiegend im Verschulden der Passbehörde liegt. Anzumerken ist jedoch, dass die Ausstellung des Reisepasses selbst, im Gegensatz zur Erlassung eines Bescheides nicht mit Säumnisbeschwerde durchgesetzt werden kann.¹⁹¹

11.2. Ausstellung

Im Normalfall wird die Passbehörde, wenn alle notwendigen Voraussetzungen zur Ausstellung eines Reisepasses vorliegen, den Pass ausstellen. Der Reisepass wird dann innerhalb der gewünschten Zustelldauer (normale Zustellung, Express, Ein-Tages-Express) dem Passwerber zugestellt. Die jeweiligen Kosten sind in § 14 Tarifpost 9 Gebührengesetz 1957¹⁹² geregelt.

11.3. Zurückweisung

Wird bspw der Antrag auf Ausstellung von einem mündigen Minderjährigen gestellt, aber in weiterer Folge die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters oder das Lichtbild bzw sonstige Nachweise nicht nachträglich beigebracht, hat die Behörde gem § 13 Abs 3 AVG einen Mängelbehebungsauftrag zu erstellen. Der Mängelbehebungsauftrag hat den Zweck, dass von der jeweiligen Person innerhalb einer angemessenen Frist (in der

¹⁹⁰ Bundesgesetz über das Verfahren der Verwaltungsgerichte (Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz) – VwGVG, BGBl I 33/2013, zuletzt idF BGBl I 138/2017.

¹⁹¹ Vgl *Hauer*, Staats- und Verwaltungshandeln⁵ (2017), 164, VwGH 10.03.2009, 2008/12/0022.

¹⁹² Gebührengesetz 1957, BGBl 267/1957, zuletzt idF BGBl I 163/2015.

Praxis meist zwei Wochen) die fehlenden Nachweise beigebracht werden können und der Reisepass dann ausgestellt wird. Wird dem Mängelbehebungsauftrag nicht entsprochen, kommt es zur Zurückweisung des Antrages auf Ausstellung eines Reisepasses mittels Bescheid, worüber der Passwerber im Mängelbehebungsauftrag auch zu belehren ist.¹⁹³ Wird der Antrag ohne vorherigen Auftrag zur Mängelbehebung von der Behörde zurückgewiesen, wird § 13 Abs 3 AVG verletzt.¹⁹⁴ Durch die Zurückweisung erfolgt keine Entscheidung in der Sache, sondern diese stellt eine verfahrensrechtliche Entscheidung dar. Dies hat zur Folge, dass eine erneute Antragstellung auf Ausstellung eines Reisepasses nicht entgegensteht.¹⁹⁵

11.4. Zurückziehung

Gem § 13 Abs 7 PassG kann ein Antrag in jedem Stadium des Verfahrens zurückgezogen werden.¹⁹⁶ Die Zulässigkeit einer Zurückziehung des Antrags ist allein von der Frage abhängig, ob ein Antrag noch unerledigt ist und somit noch zurückgezogen werden kann. Zur Zurückziehung des Antrags auf Ausstellung eines Reisepasses wird eine ausdrückliche, diesbezügliche Willenserklärung benötigt.¹⁹⁷ Durch die Zurückziehung des Antrags wird die Entscheidungsfrist der Passbehörde aufgehoben und das Verfahren ist einzustellen. Da die Zurückziehung selbst ein Anbringen darstellt, kann diese nach dem AVG sowohl mündlich als auch schriftlich erfolgen.¹⁹⁸ In der Praxis wird die Zurückziehung schriftlich in Form einer Niederschrift bzw eines Aktenvermerks festgehalten. Die Zurückziehung bedeutet für die Passbehörde, dass die personenbezogenen Daten des Passwerbers gem § 22c Abs 1 PassG und die im Normalfall bereits abgespeicherten Papillarlinienabdrücke gem § 22a Abs 5a PassG gelöscht werden müssen.¹⁹⁹

¹⁹³ Vgl Zierl/Enznebner, Passrecht für die Praxis (2009), 134.

¹⁹⁴ VwGH 14.11.1989, 89/05/0075.

¹⁹⁵ VwGH 19.12.1995, 93/05/0248.

¹⁹⁶ Vgl § 13 Abs 7 PassG, BGBl 839/1992, zuletzt idF BGBl I 52/2015.

¹⁹⁷ VwGH 25.07.1995, 2013/07/0099.

¹⁹⁸ Hengstschläger/Leeb, AVG § 13 Rz 41 (Stand 1.1.2014, rdb.at).

¹⁹⁹ Vgl Zierl/Enznebner, Passrecht für die Praxis (2009), 138.

11.5. Passversagung

Liegt ein Passversagungsgrund nach dem PassG vor, hat die Passbehörde die Ausstellung des Reisepasses nach Durchführung des Ermittlungsverfahrens auf der Grundlage des AVG mittels Bescheid zu versagen.²⁰⁰ Neben den in § 14 PassG genannten Passversagungsgründen, sieht das PassG selbst noch weitere Passversagungsgründe vor. Gem § 4 PassG darf ein Reisepass nur für Personen mit österreichischer Staatsbürgerschaft ausgestellt werden. Ist der Passwerber nicht im Besitz der österreichischen Staatsbürgerschaft, ist der Antrag ebenfalls abzuweisen.²⁰¹ Eine weitere Bestimmung findet sich in § 10 PassG. Ein weiterer Reisepass darf nur für wichtige Reisen ausgestellt werden. Kann der Passwerber die Wichtigkeit der Passbehörde nicht nachweisen, ist der Antrag abzuweisen. Die ständige Judikatur des VwGH vertrat bis zum Urteil im Fall Gaydarov²⁰² die Ansicht, dass bei der Versagung auf Ausstellung eines Reisepasses auf die wirtschaftlichen und persönlichen Interessen des Passwerbers keine Rücksicht genommen werden muss. Diese Ansicht hat sich nunmehr geändert. Die Passbehörde hat bei der Versagung eine Verhältnismäßigkeitsprüfung betreffend den wirtschaftlichen und persönlichen Interessen des Passwerbers zu vollziehen. Somit wird der Behörde seither Ermessenspielraum eingeräumt.²⁰³ Vor der Passversagung hat die Passbehörde dem Passwerber im Rahmen des Parteienghörtens gem § 45 Abs 3 AVG die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben. Besonders in Betracht kommt hierbei, dass der Passwerber Angaben zu den persönlichen und beruflichen Gründen mit den entsprechenden Nachweisen vorbringen kann und jene Angaben die Passversagung unverhältnismäßig erscheinen lassen können. Ob die Passbehörde jedoch das Vorbringen des Passwerbers bei ihrer Entscheidung genügend berücksichtigt, ist keine Frage des Parteienghörtens, sondern der ausreichenden Erforschung der materiellen Wahrheit und der ausreichenden Bescheidbegründung.²⁰⁴ Hält die Passbehörde an der Passversagung fest, ist diese gem § 22b Abs 2 Z 2 PassG in der zentralen Evidenz zu speichern. Über eine Beschwerde gegen eine Passversagung entscheidet gem § 22 Abs 2 PassG das LVwG.

²⁰⁰ Vgl *Fuchs/Keplinger*, Passgesetz³ (2015), 77.

²⁰¹ VwGH 13.11.1997, 97/18/0515.

²⁰² EuGH 17.11.2011, C-430/10, Rs Gaydarov.

²⁰³ VwGH 06.09.2012, 2009/18/0159.

²⁰⁴ *Hengstschläger/Leeb*, AVG § 45 Rz 31 (Stand 1.7.2005, rdb.at).

11.6. Passentziehung

Grundsätzlich hat die Passentziehung durch Bescheid zu erfolgen. Eine Ausnahme gilt für die in § 15 Abs 4 PassG genannten Fälle. Dort ist angeordnet, dass die Passentziehung nicht durch Bescheid zu erfolgen hat, wenn der Reisepass der Passbehörde ohne weiteres zur Entwertung vorgelegt wird.²⁰⁵ Gem § 22b Abs 1 Z 1 PassG ist eine Passentziehung, wie bereits bei der Passversagung erwähnt, in der zentralen Evidenz zu speichern. In § 15a Abs 1 Z 1 PassG ist geregelt, dass die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes ermächtigt sind, einen ihnen vorgelegten Reisepass abzunehmen, wenn dieser vollstreckbar entzogen ist.²⁰⁶ Vollstreckbar entzogen ist ein Reisepass, wenn die Rechtskraft des Entziehungsbescheides eingetreten ist, mit Erlassung eines Entziehungsbescheides im Mandatsverfahren gem § 57 AVG oder mit Erlassung eines Entziehungsbescheides, bei dem die aufschiebende Wirkung gem § 64 Abs 2 AVG ausgeschlossen wurde.²⁰⁷ Über eine Beschwerde gegen eine Passentziehung entscheidet gem § 22 Abs 2 PassG das LVwG.

12. Rechtsschutz des Passwerbers

12.1. Säumnisbeschwerde

Gem Art 132 Abs 3 B-VG kann wegen Verletzung der Entscheidungspflicht jener Beschwerde erheben, der im Verwaltungsverfahren als Partei zur Geltendmachung der Entscheidungspflicht berechtigt zu sein behauptet.²⁰⁸ Zunächst steht die Voraussetzung der Parteistellung im jeweiligen Verfahren im Vordergrund. Jedenfalls trifft dies im Passverfahren auf den Antragsteller zu, der durch die Untätigkeit der Passbehörde in seinen rechtlichen Interessen beschwert ist. Die inhaltlichen Voraussetzungen der Säumnisbeschwerde bestimmen sich nach § 9 Abs 1 und 5 VwGVG. Das Begehren entspricht im Passverfahren dem nichterledigten Antrag auf Ausstellung des Reisepasses. Belangte Behörde ist jene, deren Entscheidung in der Rechtssache begehrt wurde.²⁰⁹ Gem § 9 Abs 1 Z 5 VwGVG ist vom Beschwerdeführer glaubhaft zu machen, dass die Frist zur Erhebung der Säumnisbeschwerde abgelaufen ist.²¹⁰ Die

²⁰⁵ § 15 Abs 4 PassG; BGBl 839/1992, zuletzt idF BGBl I 52/2015.

²⁰⁶ § 15a Abs 1 PassG, BGBl 839/1992, zuletzt idF BGBl I 52/2015.

²⁰⁷ Vgl *Fuchs/Keplinger*, Passgesetz³ (2015), 116.

²⁰⁸ Art 132 Abs 3 B-VG, BGBl 1/1930, zuletzt idF BGBl I 138/2017.

²⁰⁹ Vgl *Pabel* in *Fischer/Pabel/Raschauer*, Verwaltungsgerichtsbarkeit (2014) Kap. 11 Rz 85f (Stand: 1.2.2014, rdb.at).

²¹⁰ § 9 Abs 1 Z 5 VwGVG, BGBl I 33/2013, zuletzt idF BGBl I 138/2017.

Säumnisbeschwerde ist bei der säumigen / belangten Behörde einzubringen.²¹¹ Zur verkürzten Entscheidungspflicht der Behörde gem § 17 Abs 1 PassG wurde bereits bei Punkt „11.1. Entscheidungspflicht“ Bezug genommen. Der säumigen Behörde wird eine Nachfrist von drei Monaten eingeräumt, binnen derer die Behörde den Bescheid erlassen kann. Wird diese Frist von der Behörde genutzt, ist das Verfahren einzustellen. Der von der säumigen Behörde erlassene Bescheid kann in weiterer Folge mittels Bescheidbeschwerde angefochten werden. Wird die Nachfrist von der säumigen Behörde nicht genutzt, hat diese die Säumnisbeschwerde, sowie die Verfahrensakten dem VwG gem § 16 Abs 2 VwGVG vorzulegen. Damit eine zügige Verfahrensführung gewährleistet ist, hat die säumige Behörde, sofern sie die Nachfrist nicht in Anspruch nehmen will, die Vorlage an das VwG bereits vor Ablauf der drei Monate vorzunehmen. Mit Ablauf der Nachfrist bzw mit Vorlage an das VwG verliert die säumige Behörde die Zuständigkeit betreffend der Erlassung des Bescheides.²¹²

Das VwG prüft dann die Zulässigkeit der Säumnisbeschwerde. Bei Fehlen von Prozessvoraussetzungen, wie zB der verfrühten Einlegung der Säumnisbeschwerde, wird die Säumnisbeschwerde zurückgewiesen. Wenn die Verzögerung der Erlassung des Bescheids nicht überwiegend im Verschulden der Behörde liegt, dann wird die Beschwerde abgewiesen. Sollte die Säumnisbeschwerde zurückgezogen werden bzw wurde in der Zwischenzeit der Reisepass bzw der Bescheid ausgestellt, so ist das Verfahren einzustellen. Ist die Säumnisbeschwerde durch das VwG weder zurück- noch abzuweisen, so entscheidet das VwG in der Sache selbst durch Erkenntnis. Durch das VwGVG werden dem VwG zwei Möglichkeiten eingeräumt, wie es die Erledigung der Säumnisbeschwerde vollzieht. Entweder es wird nach erfolgter Vorlage sofort in der Sache selbst entschieden oder das VwG beschränkt sein Erkenntnis vorerst auf die Entscheidung einzelner maßgeblicher Rechtsfragen und trägt der Behörde auf, den versäumten Bescheid unter Zugrundelegung der Rechtsanschauung des VwG zu erlassen.²¹³

²¹¹ Vgl § 12 VwGVG, BGBl I 33/2013, zuletzt idF BGBl I 138/2017.

²¹² Pabel in *Fischer/Pabel/Raschauer*, Verwaltungsgerichtsbarkeit (2014) Kap. 11 Rz 87 (Stand: 1.2.2014, rdb.at).

²¹³ Pabel in *Fischer/Pabel/Raschauer*, Verwaltungsgerichtsbarkeit (2014) Kap. 11 Rz 88f (Stand: 1.2.2014, rdb.at).

12.2. Bescheidbeschwerde

Ist der Passwerber der Meinung, dass der von der Passbehörde ergangene Bescheid rechtswidrig ist, hat dieser die Möglichkeit gem Art 130 Abs 1 Z 1 B-VG eine Bescheidbeschwerde beim jeweils zuständigen VwG zu erheben.²¹⁴ Gem § 22 Abs 2 PassG entscheidet über Beschwerden betreffend diesem Bundesgesetz das LVwG. Zur Erhebung der Beschwerde an das LVwG ist jener Passwerber legitimiert, der durch den Bescheid in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet. Erforderlich ist, dass der angefochtene Bescheid tatsächlich über die subjektiven Rechte des Beschwerdeführers abspricht. Nach Art 132 Abs 1 Z 1 B-VG kann also nur jener Passwerber beschwerdelegitimiert sein, der Adressat des Bescheides ist. In weiterer Folge muss der Bescheid die Rechtssphäre des Passwerbers nachteilig berühren. Dies trifft zu, wenn bspw dem Antrag des Passwerbers nicht entsprochen wurde.²¹⁵ Der Passwerber verliert seine Beschwerdelegitimation gem § 7 Abs 2 VwGVG, wenn er nach Zustellung des Bescheides ausdrücklich auf die Beschwerde verzichtet bzw er seine Beschwerde zurückzieht.²¹⁶ Der Passwerber hat die Beschwerde schriftlich bei der belangten Behörde einzubringen. Im Beschwerdeverfahren ist die belangte Behörde jene, die den angefochtenen Bescheid erlassen hat.²¹⁷ Die Beschwerdefrist beträgt gem § 7 Abs 4 VwGVG vier Wochen ab Erlassung des Bescheides. Diese beginnt grundsätzlich mit dem Tag der Zustellung des Bescheides an den Beschwerdeführer. Wird der Bescheid mündlich verkündet, dann beginnt die Frist bereits mit dem Tag der Verkündung.²¹⁸ Die inhaltlichen Voraussetzungen der Bescheidbeschwerde werden in § 9 VwGVG geregelt. Demnach hat eine Bescheidbeschwerde den angefochtenen Bescheid und die belangte Behörde zu bezeichnen. In weiterer Folge müssen die Gründe angegeben werden, auf die sich die Rechtswidrigkeit stützt. Ua das Begehren und die Angaben zur Beurteilung der rechtzeitigen Einbringung der Beschwerde. Dies ist von Bedeutung, da der Prüfungsumfang des VwG gem § 27 VwGVG auf die Beschwerdegründe und das Begehren beschränkt ist. Der belangten Behörde steht die Möglichkeit im Rahmen eines Beschwerdeverfahrens offen, den Bescheid binnen zwei Monaten ab Einlangen der Beschwerde iSd § 14 VwGVG in jede Richtung abzuändern. Nimmt die belangte Behörde die Möglichkeit einer Beschwerdeentscheidung nicht in Anspruch, hat sie

²¹⁴ Vgl *Binder/Trauner*, Öffentliches Recht – Grundlagen⁴ (2016), 232.

²¹⁵ *Hengstschläger/Leeb*, Verwaltungsverfahrenrecht⁵ (2014), 536ff.

²¹⁶ § 7 Abs 2 VwGVG, BGBl I 33/2013, zuletzt idF BGBl I 138/2017.

²¹⁷ § 9 Abs 2 Z 1 VwGVG, BGBl I 33/2013, zuletzt idF BGBl I 138/2017.

²¹⁸ Vgl § 7 Abs 4 Z 1 VwGVG, BGBl I 33/2013, zuletzt idF BGBl I 138/2017.

die Beschwerde samt Anschluss der Akten des Vorverfahrens dem VwG gem § 14 Abs 2 VwGVG vorzulegen. Dem Beschwerdeführer steht gegen die Beschwerdeentscheidung als Rechtsmittel der Vorlageantrag gem § 15 Abs 1 VwGVG zur Verfügung. Die hierzu vorgesehene Frist zur Einbringung beträgt zwei Wochen und ist bei jener Behörde einzubringen, welche die Beschwerdeentscheidung erlassen hat.²¹⁹ Einen wichtigen Verfahrensschritt vor dem VwG stellt die mündliche Verhandlung dar. Gem § 24 VwGVG ist diese jedenfalls durchzuführen, wenn ein Antrag der Partei auf mündliche Verhandlung vorliegt bzw von Amts wegen, wenn das VwG eine mündliche Verhandlung für nötig hält. Eine mündliche Verhandlung kann trotz Antrag auf diese entfallen, wenn auf Grund der Aktenlage eine weitere Klärung der Rechtslage nicht zu erwarten ist und Art 6 EMRK bzw Art 47 GRC nicht dagegensprechen.²²⁰ Das VwG entscheidet entweder durch Erkenntnis oder Beschluss. Eine Zurückweisung einer Beschwerde bzw die Verfahrenseinstellung erfolgt mittels Beschluss. Inhaltliche Entscheidungen, wie eine Abweisung oder Stattgabe erfolgen durch Erkenntnis. Gem § 25 VwGVG hat das VwG im Spruch des Erkenntnisses oder des Beschlusses über die Zulässigkeit der Revision abzusprechen.²²¹

12.3. Revision

Gem Art 133 Abs 1 Z 1 B-VG kann gegen ein Erkenntnis bzw einen Beschluss des VwG jene Person Revision an den VwGH erheben, die in ihren einfachgesetzlich gewährleisteten subjektiven Rechten verletzt ist. Es bestehen zwei Arten von Revisionen, die ordentliche und die außerordentliche Revision. Zu welcher der beiden Varianten eine Revision gehört, hängt von der vom VwG zuvor getroffenen Entscheidung ab, ob gegen sein Erkenntnis bzw den Beschluss die Revision zulässig ist. Wie bereits erwähnt, muss das VwG den Ausspruch über die Zulässigkeit in seiner Entscheidung aufnehmen und begründen. Wird hierbei die Zulässigkeit der Revision ausgesprochen, kann eine ordentliche Revision erhoben werden. Hält das VwG eine Revision jedoch nicht für zulässig, kann eine außerordentliche Revision erhoben werden.²²²

²¹⁹ Hengstschläger/Leeb, *Verwaltungsverfahrenrecht*⁵ (2014), 538ff.

²²⁰ Hauer, *Gerichtsbarkeit des öffentlichen Rechts*⁴ (2017), 26f.

²²¹ Hauer, *Gerichtsbarkeit des öffentlichen Rechts*⁴ (2017), 30f.

²²² Kahl in *Fischer/Pabel/Raschauer*, *Verwaltungsgerichtsbarkeit* (2014) Kap. 12 Rz 4 (Stand: 1.2.2014, rdb.at).

Liegt in weiterer Folge durch das Erkenntnis bzw den Beschluss des VwG eine Verletzung der verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechte vor, kann sich der Betroffene mittels Erkenntnis- bzw Beschlussbeschwerde an den VfGH wenden.²²³

Betreffend der Zulässigkeit der Revision gegen das Erkenntnis an den VwGH ordnet Art 133 Abs 4 B-VG an, dass diese nur zulässig ist, wenn das Erkenntnis des VwG von der Lösung einer Rechtsfrage abhängig ist, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Dies liegt vor, wenn das Erkenntnis von der Rsp des VwGH abweicht, wenn eine solche Rsp des VwGH fehlt oder wenn die zu lösende Rechtsfrage in der vor dem VwGH bisherigen Rsp nicht einheitlich beantwortet worden ist.²²⁴ Revisionslegitimiert ist gem Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG jener, der durch das Erkenntnis in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet.²²⁵ Eine tatsächliche Rechtsverletzung ist hierbei noch keine Voraussetzung. Diese wird dann im Verfahren vor dem VwGH festgestellt. Notwendig ist nur, dass die Behauptung der Rechtsverletzung möglich sein muss.²²⁶

Gem § 26 Abs 1 VwGG beträgt die Frist zur schriftlichen Einbringung der Revision sechs Wochen.²²⁷ Diese Frist ist nicht erstreckbar.²²⁸ Sie beginnt mit dem Tag der Zustellung des Erkenntnisses an den Revisionswerber. Wird das Erkenntnis mündlich verkündet, dann mit dem Tag der Verkündung.²²⁹ Gem § 24 VwGG ist die Revision nicht direkt beim VwGH, sondern beim VwG einzubringen.²³⁰ Nach § 28 Abs 1 VwGG hat die Revision die Bezeichnung des angefochtenen Erkenntnisses, die Bezeichnung des VwG, den Sachverhalt, die Revisionspunkte, die Begründung der Rechtswidrigkeit, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind um zu beurteilen, ob die Revision rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.²³¹

²²³ Vgl *Binder/Trauner*, Öffentliches Recht – Grundlagen⁴ (2016), 229.

²²⁴ Art 133 Abs 4 B-VG, BGBl I 1/1930, zuletzt idF BGBl I 138/2017.

²²⁵ Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG, BGBl I 1/1930, zuletzt idF BGBl I 138/2017.

²²⁶ VfGH 30.01.2007, 2006/05/0207.

²²⁷ Vgl § 26 Abs 1 VwGG, BGBl 10/1985, zuletzt idF BGBl I 138/2017.

²²⁸ Unzulässiger Antrag auf Verlängerung der Revisionsfrist, ÖStZB 2017/178.

²²⁹ *Hauer*, Gerichtsbarkeit des öffentlichen Rechts⁴ (2017), 96.

²³⁰ § 24 VwGG, BGBl 10/1985, zuletzt idF BGBl I 138/2017.

²³¹ § 28 Abs 1 VwGG, BGBl 10/1985, zuletzt idF BGBl I 138/2017.

Die Revisionspunkte haben eine zentrale Rolle, denn durch sie wird der Prüfungsumfang des VwGH beschränkt. Denn gem § 41 VwGG hat der VwGH das angefochtene Erkenntnis nur im Rahmen der geltend gemachten Revisionspunkte zu prüfen.²³² Im Verfahren vor dem VwGH herrscht Anwaltszwang. Dies hat zur Folge, dass sich der Revisionswerber anwaltlich vertreten lassen muss. Sollte das VwG im Vorverfahren die Revision zurückweisen, besteht für den Revisionswerber gem § 30b VwGG die Möglichkeit, innerhalb von zwei Wochen einen Vorlageantrag zu stellen. Somit hat das VwG dem VwGH den Vorlageantrag und die Revision unter Anschluss der Akten des betreffenden Verfahrens zu übermitteln.²³³ Eine mündliche Verhandlung findet im Verfahren vor dem VwGH statt, wenn der Revisionswerber diese beantragt, der Richter bzw der Vorsitzende die Durchführung der mündlichen Verhandlung für zweckmäßig hält oder der zuständige Senat dies beschließt. § 39 Abs 2 VwGG enthält diesbezüglich Bestimmungen, unter denen eine mündliche Verhandlung unterbleiben kann.²³⁴ Der VwGH erledigt alle Rechtssachen mit Erkenntnis, soweit das VwGG nichts anderes bestimmt. Mit dem Erkenntnis ist die Revision entweder als unbegründet abzuweisen oder das angefochtene Erkenntnis aufzuheben oder in der Sache selbst zu entscheiden.²³⁵ Gem § 43 Abs 1 VwGG sind die Erkenntnisse im Namen der Republik zu verkünden und auszufertigen.²³⁶

²³² VwGH 18.10.2005, 2005/14/0040.

²³³ § 30b VwGG, BGBl 10/1985, zuletzt idF BGBl I 138/2017.

²³⁴ § 39 VwGG, BGBl 10/1985, zuletzt idF BGBl I 138/2017.

²³⁵ § 42 Abs 1 VwGG, BGBl 10/1985, zuletzt idF BGBl I 138/2017.

²³⁶ § 43 Abs 1 VwGG, BGBl 10/1985, zuletzt idF BGBl I 138/2017.

13. Literaturverzeichnis

Aicher in *Rummel/Lukas*, ABGB – Kommentar zum Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch⁴ (Stand 01.05.2017, rdb.at)

Binder/Trauner, Öffentliches Recht – Grundlagen⁴ (2016)

Fuchs/Keplinger, Passgesetz³ (2015)

Hauer, Gerichtsbarkeit des öffentlichen Rechts⁴ (2017)

Hauer, Staats- und Verwaltungshandeln⁵ (2017)

Hengstschläger/Leeb, AVG online – Kommentar zum Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz (Stand 15.02.2017, rdb.at)

Hengstschläger/Leeb, Grundrechte² (2013)

Hengstschläger/Leeb, Verwaltungsverfahrenrecht⁵ (2014)

Hinterhofer/Rosaud, Strafrecht Besonderer Teil II⁶ (2016)

Kahl in *Fischer/Pabel/Raschauer*, Verwaltungsgerichtsbarkeit (2014) (Stand: 1.2.2014, rdb.at).

Leitl-Staudinger, Besonderes Verwaltungsrecht⁴ (2014)

N.N., Diplomatenpässe-RV, Rechtsnews 2012, 12380

N.N., Eine Person – Ein Pass, Rechtsnews 2009, 7278

N.N., Unzulässiger Antrag auf Verlängerung der Revisionsfrist, ÖStZB 2017, 178

Pabel in *Fischer/Pabel/Raschauer*, Verwaltungsgerichtsbarkeit (2014) (Stand: 1.2.2014, rdb.at).

Stabentheiner in *Rummel*, ABGB³ (Stand 1.1.2003, rdb.at)

Zierl, Dürfen Passwerber, die einen Sachwalter für die Besorgung aller Angelegenheiten haben, im Reisepass unterfertigen?, ÖZPR 2015, 56

Zierl in *Deixler-Hübner* (Hrsg), Handbuch Familienrecht (2015)